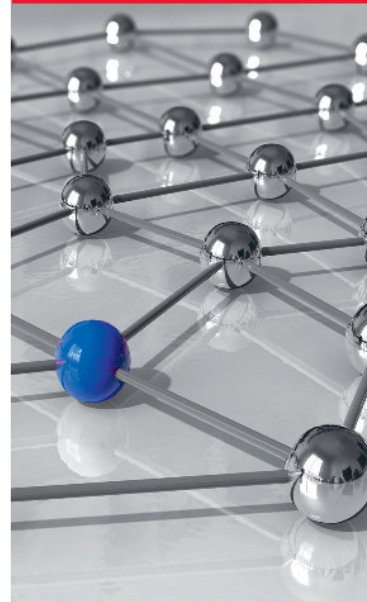


Clearingstelle – Netzwerke zur Prävention von Kinder- und Jugenddelinquenz

„Möglichkeiten und Grenzen
des Datenaustauschs zwischen
Jugendhilfe – Polizei – Schule – Justiz“

Dokumentation zur Informationsveranstaltung
am 26.08.2013
im Nachbarschaftshaus Urbanstraße



■ Vorwort

Bei den Themen Weitergabe personenbezogener Informationen, Datenschutz und Schweigepflicht handelt es sich um ein sehr sensibles Feld, das insbesondere in der Alltagspraxis der Jugendhilfe und der Polizei, aber auch in den Bereichen Schule und Justiz eine große Rolle spielt:

- bei Sozialarbeitern/-innen, weil der Vertrauensschutz ein Grundprinzip ihrer Arbeit ist;
- bei Polizeibeamten/-innen, weil ihr gesetzlicher Ermittlungsauftrag durch die Schweigepflicht anderer Akteure erschwert sein kann, sie selbst aber oft über ein umfangreiches Wissen über Einzelne verfügen;
- bei Lehrern/-innen, weil sie Anfragen zu bestimmten Schülern/-innen erhalten oder selbst Meldungen tätigen müssen;
- bei Richtern/-innen und Staatsanwälten/-innen, weil sie mit allen zuvor genannten Akteuren eine gemeinsame Klientel teilen oder auch Anordnungen kontrollieren wollen.

Im Spannungsfeld zwischen Kooperation und Datenschutz ist nicht immer ersichtlich, welche Informationen an wen übermittelt werden dürfen oder sogar müssen. Das Berliner Datenschutzgesetz regelt die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Behörden oder sonstige öffentliche Stellen. Es legt u.a. fest, dass behördliche Datenschutzbeauftragte zu bestellen sind. Zudem wird beschrieben, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten nur zulässig ist, wenn eine Rechtsvorschrift sie erlaubt oder der Betroffene eingewilligt hat. Doch welchen Austausch ermöglichen die rechtlichen Grundlagen? Welche Merkmale muss eine Schweigepflichtsentbindung enthalten und worüber muss belehrt werden, wenn man sie einholt?

Dies ist die Dokumentation des Fachtages; hier können Sie die Vorträge der Datenschutzexperten/-innen aus den genannten Bereichen zur Vertiefung nachlesen. Wir wünschen eine aufschlussreiche Lektüre.

Das Team der Clearingstelle



■ Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	2
Inhaltsverzeichnis.....	3
Einführung in die Thematik Datenschutz; Datenverarbeitung in der Schule.....	4
Datenschutz in der Jugendhilfe	17
Datenschutz in der Polizei	28
Datenschutz in der Justiz	40
Anlagen.....	45
Anlage 1: Handreichung zur Datenübermittlung im Bereich Kinder- und Jugend- delinquenz.....	47
Anlage 2: Infoblatt Nr. 64.....	74
Anlage 3: Faltblatt Datenschutz bei der Polizei	85
Anlage 4: Schuldatenverordnung.....	87
Impressum	97



■ **Einführung in die Thematik Datenschutz; Datenverarbeitung in der Schule**

- Vortrag: Volker Brozio
Stellvertreter des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, Leiter des Bereichs Recht II
Tel.: 030 – 13889 – 111
mailbox@datenschutz-berlin.de

Dieser Dokumentationsteil wurde anhand der Powerpoint-Präsentation von Herrn Brozio erstellt.

Volker Brozio

Stellvertreter des
Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit

und

Leiter des Bereichs Recht II

An der Urania 4 – 10, 10787 Berlin

Tel.: 030 / 138 89 – 111
Fax: 030/ 215 50 50
Email: brozio@datenschutz-berlin.de



Datenschutz – Was ist das?

- der Begriff „Datenschutz“ ist irreführend!
- es geht nicht um den „Schutz von Daten“ sondern um den „Schutz vor Daten“

Datenschutz bedeutet im weiteren Sinne:

Schutz von Persönlichkeitsrechten !



26.08.2013

Einführung in das Datenschutzrecht

2

Datenschutz als Schutz von Persönlichkeitsrechten

(Art. 1 Abs. 1 GG)

- „Die **Würde des Menschen ist unantastbar**. Sie zu achten und zu schützen ist die Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“

(Art. 2 Abs. 1 GG)

- „Jeder hat das **Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit**, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.“

Das BVerfG hat daraus abgeleitet:

Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung



26.08.2013

Einführung in das Datenschutzrecht

3



Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung

(BVerfG im Volkszählungsurteil vom 15.12.1983)

- gewährleistet die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen
- Einschränkungen bedürfen einer gesetzlichen Grundlage, die dem rechtsstaatlichen Gebot der Normenklarheit entsprechen muss



26.08.2013

Einführung in das Datenschutzrecht

4

Aufgabe des Datenschutzes

(§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BlnDSG)

Der Datenschutz hat die Aufgabe den **Einzelnen** davor schützen, dass er durch den **Umgang mit seinen personenbezogenen Daten** in seinem **Recht auf informationelle Selbstbestimmung** beeinträchtigt wird.

Datenschutz bedeutet im engeren Sinne:

Schutz von personenbezogenen Daten bei der Datenverarbeitung !



26.08.2013

Einführung in das Datenschutzrecht

5



Personenbezogene Daten

(§ 4 Abs. 1 BlnDSG)

Personenbezogene Daten sind:

- Einzelangaben über die
- persönlichen oder sachlichen Verhältnisse einer
- bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (Betroffener).



26.08.2013

Einführung in das Datenschutzrecht

6

Personenbeziehbare, anonyme, pseudonyme Daten

Daten sind

- personenbeziehbar, wenn Zuordnung zu einer Person mittels Zusatzwissen möglich ist (z.B. Kfz-Kennzeichen)
- anonym, wenn Zuordnung zu einer Person nicht mehr oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft möglich ist
- pseudonym, wenn Name und andere Identifikationsmerkmale durch eine Kennzeichen ersetzt werden, um die Bestimmung der Person auszuschließen oder wesentlich zu erschweren



26.08.2013

Einführung in das Datenschutzrecht

7



Zulässigkeit der Datenverarbeitung

- **Erlaubnis** durch BInDSG oder eine andere Rechtsvorschrift
- **Einwilligung** des/der Betroffenen
- **Erforderlichkeit** zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung

Es gilt der Grundsatz:

Verbot mit Erlaubnisvorbehalt!



26.08.2013

Einführung in das Datenschutzrecht

8

Rechtsvorschriften zum Datenschutz

Berliner Datenschutzgesetz (BInDSG)

(gilt für Behörden und öffentliche Stellen des Landes Berlin)

Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

(gilt für Behörden und öffentliche Stellen des Bundes und private Datenverarbeiter)

bereichsspezifische Vorschriften

(z.B. Schulgesetz, Polizeigesetz, Sozialgesetzbücher usw.)



26.08.2013

Einführung in das Datenschutzrecht

9



Einwilligung in die Datenverarbeitung

- **Aufklärung** (über Bedeutung der Einwilligung, Verwendungszweck der Daten, Empfänger einer Übermittlung und Rechtsfolgen einer Verweigerung)
- Grundsatz der **Schriftform**
- freie Entscheidung (**Freiwilligkeit**)

Die Einwilligung von Minderjährigen ist

abhängig von der individuellen Einsichtsfähigkeit!



26.08.2013

Einführung in das Datenschutzrecht

:10

Rechte der Betroffenen



26.08.2013

Einführung in das Datenschutzrecht

:11



Befugnisse des BlnBDI

Datenverarbeitende Stellen haben dem BlnBDI

- **Auskunft** auf alle Fragen zu erteilen
- **Einsicht** in alle Unterlagen, Akten, Daten und Programme zu gewähren
- alle erbetenen **Unterlagen herauszugeben**
- **Zutritt** zu den Geschäfts- und Diensträumen zu gewähren

(Träger von Berufs- und Amtsgeheimnissen sind davon nicht ausgenommen!)



26.08.2013

Einführung in das Datenschutzrecht

12

Sanktionsmöglichkeiten des BlnBDI

Im öffentlichen Bereich kann der BlnBDI:

- Empfehlungen aussprechen
- Mangelfeststellungen treffen
- Beanstandungen aussprechen
- eine Entscheidung des Parlaments herbeiführen
- die Öffentlichkeit informieren
- Strafantrag stellen



26.08.2013

Einführung in das Datenschutzrecht

13



Datenverarbeitung in der Schule

- die Schule verarbeitet
 - eine Vielzahl von personenbezogenen Daten
 - zu unterschiedlichen Zwecken
(z.B. Schulverwaltung, Unterricht, Personaldaten)

- davon betroffen sind
 - Schüler/innen,
 - Erziehungsberechtigte,
 - Lehrkräfte und sonstige Mitarbeiter/innen



26.08.2013

Bereichsspezifisches Datenschutzrecht in der Schule

Seite 14

Zulässigkeit der Datenverarbeitung in der Schule

(§ 6 Abs. 1 BlnDSG)

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in der Schule ist zulässig, wenn

- das **Berliner Datenschutzgesetz** (BlnDSG) oder eine **andere Rechtsvorschrift** sie erlaubt

- oder

- eine **Einwilligung des Betroffenen** vorliegt.



26.08.2013

Bereichsspezifisches Datenschutzrecht in der Schule

Seite 15



Rechtsgrundlage für Datenverarbeitung in der Schule

(§ 64 Abs. 1 SchulG)

- die **Schulen**, die Schulbehörden und die Schulaufsichtsbehörden dürfen
- die **personenbezogenen Daten** von Schülern/innen, den Erziehungsberechtigten, den Lehrkräften und den sonstigen schulischen Mitarbeitern/innen verarbeiten,
- soweit dies **zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschriften zugewiesenen schulbezogenen Aufgaben** erforderlich ist



26.08.2013

Bereichsspezifisches Datenschutzrecht in der Schule

Seite 16

Schülerunterlagen in der Schule

(§ 1 Abs. 3 und 4 SchuldatenVO)

- Schülerbogen
- Schülerkartei
- Klassenbuch (bzw. Kerngruppenbuch in Gesamtschule)
- Klassenliste
- Kursbuch (bei Kursunterricht)
- Unterrichtsbuch (bei Förderunterricht)
- Akten des pädagogischen Koordinators
- Sonderpädagogische Förderungsbogen
- Akten der Sozialpädagogen



26.08.2013

Bereichsspezifisches Datenschutzrecht in der Schule

Seite 17



Schülerbogen (Inhalt)

Grundsätzlich sind alle Unterlagen über den/die Schüler/in
im Schülerbogen aufzubewahren.

Zum Beispiel:

- Zeugnisabschriften
- Empfehlungen zum Schulanfang, Oberschulempfehlung
- Unterlagen über das Verhalten in der Schule
- Ordnungsmaßnahmen
- den Schüler betreffender Schriftverkehr
- **Angaben über die persönlichen und häuslichen Verhältnisse**
(nur, wenn sie für die schulische Entwicklung von Bedeutung sind)



26.08.2013

Bereichsspezifisches Datenschutzrecht in der Schule

Seite 18

Akten der Sozialpädagogen

(§ 8 SchulDatenVO)

- dienen der Ergänzung des Schülerbogens
- enthalten Informationen über die Betreuung der Schüler/innen durch die/den Sozialpädagogin/en
- werden durch die/den betreuende/n Sozialpädagogin/en geführt
- Daten dürfen für schulische Aufsichts- und Kontrollaufgaben verwendet werden, soweit dies zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlich ist –
im Übrigen gilt § 65 SGB VIII entsprechend



26.08.2013

Bereichsspezifisches Datenschutzrecht in der Schule

Seite 19



Schülerunterlagen (Aufbewahrungsfristen)

(§ 11 SchulDatenVO)

- Schülerbogen, Schülerpersonalblatt, Schülerakte, sonderpädagogischer Förderbogen, Akte des Sozialpädagogen sind **2 Jahre nach Ablauf des Schuljahres, in dem der Schüler die Schule verlassen hat** (nicht vor Ablauf der allgemeinen Schulpflicht!) zu vernichten
- Unterlagen im Schüler- und sonderpädagogischen Förderbogen, **wenn sie nicht mehr benötigt werden** (bei Ordnungsmaßnahmen grds. nach 3 Jahren der Fall, sofern keine weitere Maßnahme ergriffen wurde)
- Begründungen über Fehlzeiten nach Ablauf des Schuljahres, das auf das Schuljahr folgt, in dem die Fehlzeiten aufgetreten sind



26.08.2013

Bereichsspezifisches Datenschutzrecht in der Schule

Seite 20

Schülerunterlagen (Einsicht und Auskunft)

- Einsicht von **anderen Lehrkräften und Beschäftigten der Schulverwaltung** nur, soweit zu deren Aufgabenerfüllung erforderlich; die Einsichtnahme ist zu vermerken (§ 9 Abs. 2 SchulDatenVO)
- Einsicht /Auskunft von/an **Erziehungsberechtigte** (§ 16 BlnDSG)
- Einsicht /Auskunft von/an **Schüler/innen** (ab vollendetem 14. Lebensjahr ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten, soweit die Schulleitung deren Zustimmung nicht für erforderlich hält (§ 64 Abs. 6 SchulG))

Unterlagen sind so aufzubewahren, dass **Unbefugte keine Einsicht** erlangen können (§ 9 Abs. 1 SchulDatenVO)



26.08.2013

Bereichsspezifisches Datenschutzrecht in der Schule

Seite 21



Zulässigkeit der Datenübermittlung

(§ 64 Abs. 3-5 SchulG)

- an **Schul- und Jugendbehörden** und die Jugendgerichtshilfe, (ohne Einwilligung) soweit zur Aufgabenerfüllung erforderlich
- an **sonstige öffentliche Stellen**, nur mit Einwilligung oder wenn eine Rechtsvorschrift dies erlaubt
- an **Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs**,
 - wenn zur dualen Ausbildung erforderlich
 - mit Einwilligung des Betroffenen
 - wenn Empfänger rechtliches Interesse glaubhaft macht
 - zur Richtigstellung unwahrer Tatsachenbehauptungen
 - zur Aufgabenerfüllung der Träger der freien Jugendhilfe



26.08.2013

Bereichsspezifisches Datenschutzrecht in der Schule

Seite 22

Zusammenarbeit von Schule und Jugendamt

§ 5 a SchulG

Schule hat

- gewichtigen Anhaltspunkten für **Kindeswohlgefährdungen nachzugehen**
- soweit Tätigkeit der Jugendhilfe erforderlich, das **Jugendamt unverzüglich zu informieren**
- darauf hinzuwirken, dass **Maßnahmen zum Schutz und Wohl des Kindes und zur Unterstützung der Eltern** erfolgen



26.08.2013

Einführung in das Datenschutzrecht

23



Automatisierte Schülerdatei

(§ 64 a SchulG)

- dient der **Schulorganisation, Schulentwicklungsplanung, Kontrolle der Schulpflicht**
- enthält **Angaben über alle Schüler/innen**
(z.B. Name, Geburtsdatum, Schulname, nichtdeutsche Herkunftssprache usw. (abschließender Katalog in § 64 a Abs. 2 SchulG))
- Datenverarbeitung **durch Senatsverwaltung im Auftrag der Schulen**
(diese sind als Auftraggeber die datenverarbeitende Stelle)



26.08.2013

Bereichsspezifisches Datenschutzrecht in der Schule

Seite 24

Automatisierte Schülerdatei (Auskünfte an Behörden)

(§ 64 a Abs. 8 Satz 1 SchulG)

Senatsverwaltung hat

- Strafverfolgungs-, Polizeibehörden, Jugendämtern (einschließlich Jugendgerichtshilfe), Bewährungshilfe (...) und Gesundheitsämtern
- auf Anfrage im Einzelfall mitzuteilen **welche Schule ein/e Schüler/in besucht**
- soweit das für die **Aufgabenstellung der anfragenden Stelle erforderlich** ist



26.08.2013

Bereichsspezifisches Datenschutzrecht in der Schule

Seite 25



■ **Datenschutz in der Jugendhilfe**

- Vortrag: Dr. Claudia Federrath
Referentin beim Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, Bereich Recht II
Tel.: 030-13889-318
federrath@datenschutz-berlin.de

Dieser Dokumentationsteil wurde anhand der Powerpoint-Präsentation von Frau Dr. Federrath erstellt.



Berliner Beauftragter für
Datenschutz und Informationsfreiheit



Datenschutz in der Jugendhilfe

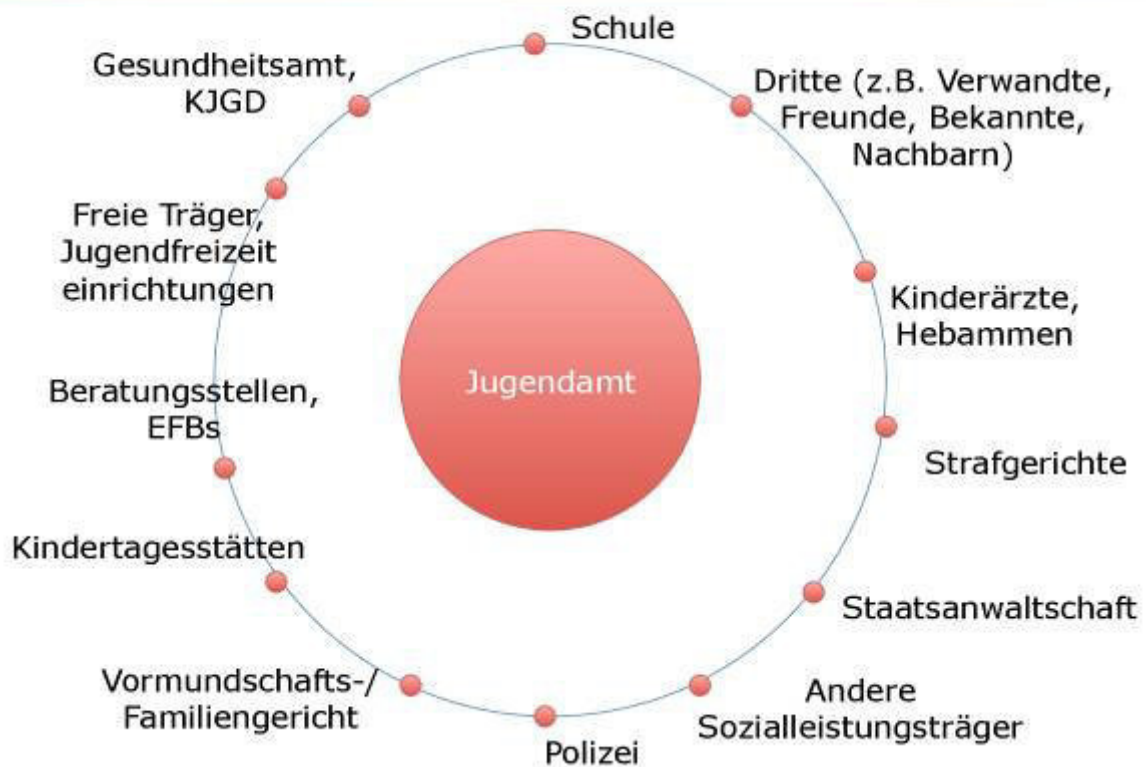
Dr. Claudia Federrath

Berlin, den 26. August 2013





Beteiligte Stellen



Ausgangssituation

- Jugendamt = zentrale Stelle
- Kooperation mit anderen Stellen notwendig
- Folge: Datenaustausch notwendig



- Ziel des Vortrags: Wie lassen sich die unterschiedlichen Interessen in Einklang bringen, ohne die Vertrauensbeziehung zu gefährden?





Datenverarbeitungsvorschriften nach dem Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfe)

- Nach § 61 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII gelten für den Schutz der Sozialdaten in der Jugendhilfe § 35 SGB I, §§ 67-85a SGB X sowie die nachfolgenden Vorschriften.
- Allgemeine Vorschriften werden ergänzt durch jugendhilfespezifische Vorschriften zum Datenschutz.
- Sicherstellung des Datenschutzstandards des SGB VIII bei Inanspruchnahme von Trägern der freien Jugendhilfe (§ 61 Abs. 3 SGB VIII).

4



»Verlängerter« Datenschutz bei freien Trägern

Werden Einrichtungen und Dienste der Träger der freien Jugendhilfe in Anspruch genommen, so ist sicherzustellen, dass der Schutz der personenbezogenen Daten bei der Erhebung und Verwendung in entsprechender Weise gewährleistet ist.

§ 61 Abs. 3 SGB VIII

5





Datenerhebung

- «Erheben ist das Beschaffen von Daten über den Betroffenen.»
§ 67 Abs. 5 SGB VIII
- Datenerhebung im Kontext der funktionalen Aufgabenwahrnehmung der Jugendhilfe zu sehen, d.h. Datenerhebung muss für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich sein
§ 62 Abs. 1 SGB VIII

Erforderlich heißt: absolut notwendig

NICHT: nützlich

- Datenschutzrechtlicher Grundsatz: »Sozialdaten sind beim Betroffenen zu erheben.«
§ 62 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII

6



Datenübermittlung; Einwilligung

- Spannungsverhältnis zwischen Schutz der Vertrauensbeziehung und notwendiger Einbeziehung anderer Stellen wird besonders deutlich!
- Zulässigkeit der Datenübermittlung bei

Vorliegen einer Einwilligung oder gesetzlichen Übermittlungsbefugnis

- Bedeutung der Einwilligung nicht zu unterschätzen.
- Aber: Anforderungen an Einwilligungen zu beachten
- Vorteil: Verringerung der rechtlichen Unsicherheiten; Schutz des Vertrauens in der Hilfebeziehung

Einwilligung

7





Übermittlung nicht anvertrauter Daten

- »Sozialdaten dürfen zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden, zu dem sie erhoben worden sind.«
§ 64 Abs. 1 SGB VIII
- Wenn keine Zweckgleichheit, ist Übermittlung von Sozialdaten zulässig,
 - wenn sie für die Erfüllung anderer gesetzlicher Aufgaben des Jugendamtes erforderlich ist oder
 - wenn Daten an eine Stelle übermittelt werden, die selbst Sozialleistungsträger ist und die Daten für die Aufgabenerfüllung erforderlich sind
 § 64 Abs. 2 SGB VIII i.V.m. § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X

Übermittlung nur zulässig, soweit dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht in Frage gestellt wird, § 64 Abs. 2 SGB VIII

8



Anvertraute Sozialdaten

- SGB VIII differenziert zwischen anvertrauten und anderen Sozialdaten
- Was bedeutet »anvertraut«?

Daten, die einem Mitarbeiter im Vertrauen auf dessen besondere Verschwiegenheit preisgegeben worden sind.

- Nicht allein unter dem »Siegel der Verschwiegenheit«, aber Vertrauen auf Verschwiegenheit ausdrücklich signalisiert bzw. aus dem Zusammenhang erkennbar.

9





Übermittlung anvertrauter Daten; § 65 SGB VIII

- § 65 SGB VIII zentrale Vorschrift zum Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe
- Abschließender Katalog der Weitergabebefugnisse
- Weitergabe zulässig bei Einwilligung (Nr. 1)
- Weitergabe an Fachkräfte, die zum Zwecke der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a hinzugezogen werden, ist zulässig (Nr. 4),
 - Aber: Anonymisierung bzw. Pseudonymisierung

Umfang der Datenübermittlung immer durch die Erforderlichkeit begrenzt.

10



Übermittlung anvertrauter Daten; § 65 SGB VIII

- »Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen.«
§ 8a Abs. 3 Satz 1, 1. Alt. SGB VIII
- Übermittlung anvertrauter Daten nach § 65 Abs. 1 Nr. 2 zulässig, wenn gerichtliche Entscheidung ansonsten nicht ermöglicht werden könnte.
- Anvertraute Daten dürfen unter den Voraussetzungen, unter denen eine der in § 203 Abs. 1 oder 3 StGB genannten Personen dazu befugt wäre, weitergegeben werden (§ 65 Abs. 1 Nr. 5)

11





Zweckbindung und Geheimhaltungspflicht eines Dritten, an den Daten übermittelt werden (z.B. freier Träger, Schule)

- Personen oder Stellen, die nicht Leistungsträger sind und denen Sozialdaten übermittelt worden sind, dürfen diese nur zu dem Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dem sie ihnen befugt übermittelt worden sind. Die Dritten haben die Daten in demselben Umfang geheim zu halten, wie die Leistungsträger (vgl. § 78 Abs. 1 Satz 2 und 3 SGB X).
- Hinweis auf diese Pflicht durch übermittelnde Stelle erforderlich, wenn Daten an nicht-öffentliche Stelle übermittelt werden (vgl. § 78 Abs. 2 SGB X)
- Entsprechende Regelung für anvertraute Sozialdaten in § 65 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII

12



Schweigepflicht, § 203 Strafgesetzbuch

- Adressaten der strafrechtlichen Schweigepflicht sind z.B. Psychologen, staatlich anerkannte Sozialarbeiter oder Sozialpädagogen, Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater.
- Geheimnisse sind Tatsachen, die nur einem beschränkten Personenkreis bekannt sind und an deren Geheimhaltung derjenige, den sie betreffen, ein sachlich begründetes Interesse hat.
- Auch Angaben über persönliche und familiäre Gegebenheiten sowie bereits die Identität des Klienten und die Tatsache der Beratung können erfasst sein.
- Offenbaren bedeutet Mitteilung an einen Dritten.

13





Offenbarungsbefugnis

- Schweigepflicht verletzt, wenn unbefugte Offenbarung.
- Schweigepflicht darf daher nur durchbrochen werden, wenn Offenbarungsbefugnis:

- Einwilligung
- Gesetzliche Offenbarungspflichten und -befugnisse (z.B. § 138 StGB), nicht Kooperationsvereinbarungen
- § 8a SGB VIII keine Offenbarungsbefugnis
- Rechtfertigender Notstand gemäß § 34 StGB
- § 4 Abs. 3 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG); Offenbarungsbefugnis, nicht: Offenbarungsverpflichtung

14



Rechtfertigender Notstand, § 34 StGB

- Rechtfertigender Notstand praxisrelevant bei Kindeswohlgefährdung
- Wortlaut:
 - » Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.«
- Interessenabwägung im Einzelfall

15





Datenübermittlung Jugendhilfe an die Polizei

- Das Sozialgeheimnis ist »justizfest«.
- § 35 Abs. 3 SGB I: »Soweit eine Übermittlung nicht zulässig ist, besteht keine Auskunftspflicht, keine Zeugnispflicht und keine Pflicht zur Vorlegung oder Auslieferung von Schriftstücken, nicht automatisierten Dateien und automatisiert erhobenen, verarbeiteten oder genutzten Sozialdaten.«
- Übermittlungsbefugnisse normiert in § 61 Abs. 1 SGB VIII i.V.m. § 68 SGB X bzw. § 73 SGB X.

16



Datenübermittlung Jugendhilfe an die Polizei

- »Zur Erfüllung von Aufgaben der Polizeibehörden [...] ist es zulässig, im Einzelfall auf Ersuchen Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, derzeitige Anschrift des Betroffenen, seinen derzeitigen oder zukünftigen Aufenthalt sowie Namen und Anschriften seiner derzeitigen Arbeitgeber zu übermitteln, soweit kein Grund zur Annahme besteht, dass dadurch schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden [...]«
- § 68 Abs. 1 Satz 1 SGB X
- Übermittlung von »weniger empfindlichen« Sozialdaten; Datensatz ist abschließend.
 - Ersuchen darf nicht länger als sechs Monate zurückliegen.
 - Entscheidung über Ersuchen durch Leiter der ersuchten Stelle, seinen allgemeinen Stellvertreter oder einen besonders bevollmächtigten Bediensteten (§ 68 Abs. 2 SGB X).

17





Datenübermittlung Jugendhilfe an die Polizei

- § 73 SGB X (Übermittlung für die Durchführung eines Strafverfahrens)
- Durchbrechung des Sozialgeheimnisses zugunsten des Strafanspruchs des Staates; Voraussetzungen:
 - »Eine Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig, soweit sie zur Durchführung eines Strafverfahrens wegen eines Verbrechens oder einer sonstigen Straftat von erheblicher Bedeutung erforderlich ist.« (§ 73 Abs. 1 SGB X)
 - Kreis der übermittelbaren Sozialdaten eingeschränkt bei Vergehen von nicht erheblicher Bedeutung
 - Richtervorbehalt in § 73 Abs. 3 SGB X
 - Im Übrigen keine Auskunftspflicht.
- § 73 SGB X bestimmt die Grenzen des § 161 StPO.

18



Einwilligung zur Datenweitergabe

- Anforderungen:
 - Einwilligung ist i.d.R. schriftlich einzuholen.
 - Muss auf der freiwilligen Entscheidung des Betroffenen beruhen.
 - Betroffener muss über die Möglichkeit des Widerrufs für die Zukunft informiert werden.
 - Bei schriftlicher Erklärung möglichst konkrete Bezeichnung der zu übermittelnden Daten, des Zwecks der Datenübermittlung, des Empfängers, der Geltungsdauer der Erklärung, Unterschrift des Betroffenen.


20





Kontakt

Dr. Claudia Federrath

Telefon: (030) 13889-0 / -318

E-Mail: federrath@datenschutz-berlin.de

WWW: <http://www.datenschutz-berlin.de>



■ **Datenschutz in der Polizei**

- Vortrag: Dr. Sandra Sawall
Der Polizeipräsident in Berlin, PPr Stab 6,
Behördliche Datenschutzbeauftragte
Tel.: 030 – 4664 9060 10
Sandra.Sawall@polizei.berlin.de

Dieser Dokumentationsteil wurde anhand der Textdatei von Frau Dr. Sawall erstellt.

Ausgangspunkt für die Datenverarbeitung sämtlicher Berliner Behörden und öffentlichen Stellen ist § 6 Abs. 1 BlnDSG. Danach ist die Verarbeitung – somit auch die Weitergabe – personenbezogener Daten nur zulässig, wenn dieses Gesetz oder eine **besondere Rechtsvorschrift** sie erlaubt oder der Betroffene eingewilligt hat.

Als besondere (sogenannte bereichsspezifische) Rechtsgrundlage für die polizeiliche Datenverarbeitung ist das **ASOG** (Allgemeines Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin) von zentraler Bedeutung. Bei Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz finden eine Reihe von Vorschriften des Berliner Datenschutzgesetzes keine Anwendung mehr, unter anderem die Vorschriften über die Erhebung personenbezogener Daten (§ 10) und deren Übermittlung an öffentliche und nicht-öffentliche Stellen (§§ 12 – 14).

§ 1 ASOG nennt zunächst die Aufgaben der Polizei und in weiteren Vorschriften werden die allgemeinen und besonderen Befugnisse zur Erfüllung dieser Aufgaben angeführt.

Aufgabe der Polizei ist es, Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren (Gefahrenabwehr). Im Rahmen der Gefahrenabwehr, die erforderlichen Vorbereitungen für die Hilfeleistung und das Handeln in Gefahrenfällen zu treffen, Straftaten zu verhüten, sowie für die Verfolgung künftiger Straftaten vorzusorgen (vorbeugende Bekämpfung von Straftaten). Darüber hinaus hat die Polizei die Aufgaben zu erfüllen, die ihr durch andere Rechtsvorschriften übertragen wurden (z. B. die Verfolgung von Straftaten nach der StPO, die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach dem OWiG). Soweit es für die Erfüllung der Aufgaben nach § 1 ASOG erforderlich ist, darf die Berliner Polizei: Daten erheben (§ 18 ASOG), Daten speichern, -verändern und -nutzen (§ 42 ASOG) und Daten übermitteln (§§ 44, 45 ASOG).

Neben diesen allgemeinen Befugnisnormen gibt es eine Reihe von speziellen Befugnisnormen, auf die ich hier jedoch nicht näher eingehen möchte (z. B. § 23



Erkennungsdienstliche Maßnahmen, § 24 Datenerhebung bei öffentlichen Veranstaltungen und Ansammlungen).

Gemäß § 18 Abs. 1 ASOG kann die Polizei zur Klärung des Sachverhalts in einer bestimmten polizeilichen Angelegenheit Ermittlungen anstellen, insbesondere Befragungen durchführen. Sie kann in diesem Zusammenhang auch personenbezogene Daten erheben, wenn das zur Abwehr einer Gefahr erforderlich ist. Zum Stichwort „Befragung“ sieht § 18 Abs. 3 Satz 1 ASOG vor, dass die Polizei eine Person (i.S.v. jede Person) befragen kann, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person sachdienliche Angaben machen kann, die für die Erfüllung einer bestimmten polizeilichen Aufgabe erforderlich sind. Der/die Befragte kann für die Dauer der Befragung angehalten, d. h. daran gehindert werden, den Ort der Maßnahme zu verlassen. Es kann somit auch sein, dass Mitarbeiter/innen des Jugendamtes von Polizeibeamten/-innen befragt werden, die im Rahmen der Gefahrenabwehr tätig sind. Ein Beispiel dafür wäre, dass der Polizei Hinweise über einen vermissten Jugendlichen vorliegen, der zum Betreuungsbereich des/der Mitarbeiters/-in gehört.

Aus dem Befragungsrecht der Polizei folgt jedoch keine Pflicht der befragten Person, die erwarteten Auskünfte zu erteilen. Der/die Befragte ist gemäß § 18 Abs. 3 Satz 3 ASOG lediglich verpflichtet, Namen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt und Wohnanschrift anzugeben. Zu weiteren Auskünften ist jemand nur verpflichtet, soweit für ihn/sie gesetzliche Handlungspflichten bestehen (als Beispiel kann hier die Auskunftspflicht von Gaststätteninhabern/-innen nach § 22 GastStG genannt werden). Eine gesetzliche Handlungspflicht des Jugendamtsmitarbeiters, Auskünfte über dort bekannte Jugendliche zu erteilen, besteht nicht.

Befragungen sind grundsätzlich an die betroffene Person zu richten. Die Befragung Dritter (z. B. des/der Jugendamtsmitarbeiters/-in über einen von ihm/ihr betreuten jungen Menschen) ist nur zulässig, wenn die Befragung der betroffenen Person nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist, (z. B. wenn die betroffenen Personen noch nicht bekannt sind oder es nur mit erheblicher Zeitverzögerung möglich ist, sie ausfindig zu machen), einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern würde und schutzwürdige Belange der betroffenen Person nicht entgegenstehen. Die Befragung wäre nur unter Einschaltung eines/einer in der konkreten Situation schwer zu beschaffenden Dolmetschers/-in möglich und wegen der Art der erbetenen Informationen würden schutzwürdige Belange des/der Betroffenen nicht beeinträchtigt werden. Weiterhin darf die Erfüllung der Aufgaben nicht gefährdet werden; eine Gefährdung der Aufgabenerfüllung wird insbesondere dann

anzunehmen sein, wenn der/die Betroffene durch die Befragung Gelegenheit erhielte, einen bestimmten Sachverhalt zu verschleiern und entsprechende Anhaltspunkte für diese Möglichkeit vorliegen. In dem von mir gewählten Fall, wenn das geplante illegale Autorennen kurzfristig an einen anderen, der Polizei unbekanntem Ort verlegt werden würde.

Der/die Befragte ist in geeigneter Weise auf die Rechtsgrundlagen der Befragung (hier § 18 Abs. 3 Satz 1 ASOG) sowie auf eine bestehende Auskunftspflicht (z. B. zur Angabe der Personaldaten nach § 18 Abs. 3 Satz 3 ASOG) oder auf die Freiwilligkeit der Auskunft hinzuweisen.

Selbstverständlich kann sich eine Befragung durch die Polizei auch auf ein konkretes Strafermittlungsverfahren beziehen. In diesem Fall unterliegt die Polizei allerdings den Weisungen der Staatsanwaltschaft. Zwar ist sie befugt, zur Aufklärung des Sachverhalts Auskünfte von allen Behörden einzuholen, aber eine Auskunftspflicht der Behörden besteht nur dann, wenn die Polizei aufgrund eines Ersuchens der Staatsanwaltschaft tätig wird oder der Sonderfall der Gefahr im Verzuge vorliegt. Die Polizei darf auch Beschuldigte und Zeugen vernehmen, eine Aussagepflicht ihr gegenüber besteht aber, anders als bei der Staatsanwaltschaft, nicht.

Über die mögliche Weitergabe der im Rahmen des Ermittlungsverfahrens angefallenen Daten entscheidet während des gesamten Verfahrens die Staatsanwaltschaft, nicht die Polizei. Anders ist dies bei allen anderen von der Polizei rechtmäßig erhobenen und in ihren Akten oder Dateien gespeicherten Daten. Über die Weitergabe dieser Daten entscheidet die Polizei eigenständig. Zuvor muss sie allerdings prüfen, ob eine besondere Rechtsvorschrift dies erlaubt.

Gemäß § 44 Abs. 1 ASOG dürfen polizeiliche Daten an Ordnungsbehörden übermittelt werden, soweit das zur Erfüllung ordnungsbehördlicher oder polizeilicher Aufgaben erforderlich ist. Das bedeutet, dass die Übermittlung personenbezogener Daten von der Polizei an die Jugendämter zulässig ist, wenn und soweit die Daten zur Erfüllung ordnungsbehördlicher Aufgaben des Jugendamtes benötigt werden. Zu den Ordnungsaufgaben der Jugendämter gehören nach Nr. 17 der Anlage zum ASOG (Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben) unter anderem:

- die Durchführung des Jugendschutzgesetzes,
- die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42 SGB VIII), sofern nicht die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung zuständig ist,



- und die Herausnahme des Kindes oder des Jugendlichen ohne Zustimmung des Personensorgeberechtigten (§ 43 SGB VIII).

Zur Erfüllung der Ordnungsaufgabe „Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen“ können dem Jugendamt (außerhalb der Dienstzeiten dem Kinder- oder Jugendnotdienst des Jugendamtes) bei der Übergabe eines von der Polizei aufgegriffenen Kindes oder Jugendlichen die Personalien des Kindes/Jugendlichen, die Personalien der Personensorgeberechtigten sowie Angaben darüber, seit wann vermisst gewesen, wie oft schon vermisst gewesen, wo und unter welchen Umständen aufgegriffen (z. B. als Opfer, Täter/in oder Teilnehmer/in einer Straftat) übermittelt werden.

Gemäß § 44 Abs. 2 ASOG kann die Polizei personenbezogene Daten auch dann an das Jugendamt übermitteln, wenn es keine Ordnungsaufgaben wahrnimmt, sondern in seiner Funktion als Leistungsbehörde (mit Beratungs- oder Betreuungsangeboten) tätig wird.

Eine Datenübermittlung kommt in diesem Zusammenhang jedoch nur unter folgenden Voraussetzungen in Betracht:

- wenn sie zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben erforderlich ist. (Dies betrifft insbesondere Fälle, in denen die Erfüllung einer bestimmten polizeilichen Aufgabe die Unterrichtung einer anderen Stelle erfordert.);
- wenn die Angaben zur Abwehr einer **konkreten** Gefahr benötigt werden. (Denkbar ist hier der Fall, dass der Polizei bekannt geworden ist, dass eine gewaltbereite und ihr namentlich bekannte Person die Erziehungs- und Familienberatung aufsuchen will, um dort ihre Meinung über die Tätigkeit der Mitarbeiter/in in einem sie betreffenden Fall deutlich zu machen. Hier kann die Polizei dem Jugendamt den ihr bekannten Namen der Person übermitteln, damit sich das Jugendamt darauf einstellen und rechtzeitig Maßnahmen zur Gefahrenabwehr treffen kann.);
- wenn zwar keine konkrete Gefahr vorliegt, dafür aber eine Gefährdung gewichtiger Rechtsgüter. („Hierzu zählen insbesondere Leben, Gesundheit, Freiheit, Vermögenswerte von erheblichem Wert, Bestand des Staates und seiner Einrichtungen“ (Knape/Kiworr, Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht für Berlin, Kommentar für Ausbildung und Praxis, Erl. II.B.3.b zu § 44)).

Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, käme eine Übermittlung personenbezogener Daten nur mit Einwilligung des/der Betroffenen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 3 bis 6 BlnDSG in Betracht.

Dabei ist es nicht erforderlich, dass der/die Betroffene volljährig ist. Maßgeblich für die Einwilligung ist der Umstand, „ob die Betroffenen in der Lage sind, die Konsequenzen der Verwendung ihrer Daten zu übersehen und sich deshalb auch dazu verbindlich zu äußern“ (Simitis u.a., BDSG, § 4 a Rdnr. 24).

Die bisher angeführten Datenübermittlungen sind solche, die auf Initiative der Polizei erfolgen. Eine Datenübermittlung ist aber auch auf Ersuchen einer anderen Behörde oder öffentlichen Stelle, z. B. des Jugendamts möglich. Sie ist zulässig, wenn die Prüfung der um Auskunft gebetenen Stelle ergibt, dass das Ersuchen im Rahmen der Aufgaben des/der Datenempfängers/-in liegt.

Bei Ersuchen von Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs, z. B. freien Trägern, sind die Möglichkeiten der Datenübermittlung durch die Polizei sehr eingeschränkt. Voraussetzung ist, dass der/die Auskunftsbegehrende ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft macht und die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person nicht überwiegen. Hier geht es um den Fall, dass der/die Auskunftsbegehrende die Daten des Dritten zur Rechtswahrung benötigt, z. B. um den zivilen Rechtsweg nach dem BGB und der ZPO zu beschreiten oder den Privatklageweg gemäß StPO. In jedem Einzelfall muss eine Abwägung zwischen dem Interesse des/der Auskunftsbegehrenden und dem Interesse des/der von der Datenübermittlung Betroffenen vorgenommen werden.

Wenn die auskunftsbegehrende Person ein berechtigtes Interesse geltend macht und offensichtlich ist, dass die Datenübermittlung im Interesse der betroffenen Person liegt, die betroffene Person zudem eingewilligt hat oder in Kenntnis der Sachlage ihre Einwilligung hierzu erteilen würde.

Für das berechtigte Interesse – gegenüber dem rechtlichen – reicht ein tatsächliches Interesse aus, welches wirtschaftlicher oder ideeller Art sein kann. Es muss jedoch „offensichtlich“ sein, sich geradezu aufdrängen, dass die Datenübermittlung sich im Einklang mit den Interessen der betroffenen Person befindet. Dieser Fall spielt in der Praxis – wie Sie sich denken können – kaum eine Rolle. Soweit die Regelungen des ASOG.

Die für die Praxis wichtigste Vorschrift für die Datenübermittlung von der Polizei an das Jugendamt ist jedoch § 18 AG KJHG (Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes). Darin heißt es: die Polizei unterrichtet das Jugendamt in allen Fällen,

in denen Maßnahmen zum Schutze Minderjähriger erforderlich erscheinen. Hier sind natürlich viele Fälle denkbar.

Ein Beispiel für die Übermittlung personenbezogener Informationen von der Polizei an das Jugendamt ist hier die Meldung von Fällen häuslicher Gewalt, in denen Kinder und/oder Jugendliche zum Haushalt gehören und somit von der Situation ebenfalls betroffen sind. Ein weiteres Beispiel ist die Benachrichtigung des Jugendamtes in den Fällen, in denen Minderjährige wiederholt als „vermisst“ gemeldet sind. Möglich ist auch die Unterrichtung des Jugendamtes, wenn ein Kind oder Jugendlicher durch Alkoholkonsum auffällig geworden ist. Zielrichtung dieser Meldung ist es nicht, das Jugendamt über eine Ordnungswidrigkeit zu informieren, sondern dem Jugendamt die Möglichkeit zu geben, Maßnahmen zum Schutze des/der Minderjährigen zu ergreifen.

Datenübermittlungen an andere Behörden im Zusammenhang mit einer Ordnungswidrigkeit erfolgen im Übrigen regelmäßig nur zu dem Zweck, dass von der Polizei festgestellte Sachverhalte der für die Bearbeitung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit zuständigen Behörde mitgeteilt werden.

- Ende -

■ Normen zum Vortrag von Frau Dr. Sawall

§ 6 Berliner Datenschutzgesetz (BInDSG): Zulässigkeit der Datenverarbeitung

(1) ¹Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur zulässig, wenn

1. dieses Gesetz oder
2. eine besondere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder
3. der Betroffene eingewilligt hat.

²Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nach diesem Gesetz zulässig, wenn wegen der Art der Daten, wegen ihrer Offenkundigkeit oder wegen der Art der Verwendung schutzwürdige Belange der Betroffenen nicht beeinträchtigt werden. ³Satz 1 Nr. 2 gilt nur, wenn die Rechtsvorschrift einen diesem Gesetz vergleichbaren Datenschutz gewährleistet.

(2) Werden aufgrund einer Rechtsvorschrift des Bundes personenbezogene Daten verarbeitet, ohne daß die Verarbeitung im Einzelnen geregelt ist, finden die §§ 13 bis 15 des Bundesdatenschutzgesetzes Anwendung.

(3) ¹Wird die Datenverarbeitung auf die Einwilligung des Betroffenen gestützt, so ist dieser in geeigneter Weise über die Bedeutung der Einwilligung, insbesondere über den Verwendungszweck der Daten, aufzuklären. ²Die Aufklärungspflicht umfasst bei beabsichtigten Übermittlungen auch den Empfänger der Daten sowie den Zweck der Übermittlung. ³Der Betroffene ist unter Darlegung der Rechtsfolgen darauf hinzuweisen, dass er die Einwilligung verweigern kann.

(4) ¹Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. ²Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt werden, so ist der Betroffene darauf schriftlich oder elektronisch besonders hinzuweisen.

(5) ¹Die Einwilligung des Betroffenen ist nur wirksam, wenn sie auf seiner freien Entscheidung beruht. ²Sie ist insbesondere unwirksam, wenn sie durch Androhung ungesetzlicher Nachteile oder durch fehlende Aufklärung bewirkt wurde. ³Soweit besondere Kategorien personenbezogener Daten nach § 6a Abs. 1 verarbeitet werden, muss sich die Einwilligung darüber hinaus ausdrücklich auf diese Daten beziehen.

(6) ¹Die Einwilligung kann auch elektronisch erklärt werden. ²Es muss dabei sichergestellt werden, dass die Anforderungen zum Nachweis der Authentizität der Einwilligung jenen Anforderungen entsprechen, die für das zu Grunde liegende Verwaltungshandeln verlangt werden.

§ 1 Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz (ASOG Bln): Aufgaben der Ordnungsbehörden und der Polizei

(1) ¹Die Ordnungsbehörden und die Polizei haben die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren (Gefahrenabwehr). ²Sie haben im Rahmen dieser Aufgabe auch die erforderlichen Vorbereitungen für die Hilfeleistung und das Handeln in Gefahrenfällen zu treffen.

(2) Die Ordnungsbehörden und die Polizei haben ferner die Aufgaben zu erfüllen, die ihnen durch andere Rechtsvorschriften übertragen sind.

(3) Die Polizei hat im Rahmen der Gefahrenabwehr auch Straftaten zu verhüten sowie für die Verfolgung von Straftaten vorzusorgen (vorbeugende Bekämpfung von Straftaten).

(4) Der Schutz privater Rechte obliegt der Polizei nach diesem Gesetz nur dann, wenn gerichtlicher Schutz nicht rechtzeitig zu erlangen ist und wenn ohne polizeiliche Hilfe die Verwirklichung des Rechts vereitelt oder wesentlich erschwert würde.

(5) Die Polizei leistet anderen Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen Vollzugshilfe (§§ 52 bis 54).

§ 18 Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz (ASOG Bln): Ermittlungen, Befragungen, Datenerhebungen

(1) ¹Die Ordnungsbehörden und die Polizei können zur Klärung des Sachverhalts in einer bestimmten ordnungsbehördlichen oder polizeilichen Angelegenheit Ermittlungen anstellen, insbesondere Befragungen nach Absatz 3 und 4 durchführen. ²Sie können in diesem Zusammenhang personenbezogene Daten über die in den §§ 13, 14 und 16 genannten und andere Personen erheben, wenn das zur Abwehr einer Gefahr oder zur Erfüllung der ihnen durch andere Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben erforderlich ist. ³Die Polizei kann ferner personenbezogene Daten erheben, wenn das

1. zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten von erheblicher Bedeutung,
2. zur vorbeugenden Bekämpfung von sonstigen Straftaten, die organisiert, insbesondere banden-, gewerbs- oder serienmäßig begangen werden und mit einer Höchststrafe von mehr als drei Jahren bedroht sind,
3. zum Schutz privater Rechte oder
4. zur Leistung von Vollzugshilfe erforderlich ist.

(2) ¹Ermittlungen sind offen durchzuführen. ²Verdeckt dürfen sie außer in den in diesem Gesetz zugelassenen Fällen nur durchgeführt werden, wenn ohne diese Maßnahme die Erfüllung der Aufgaben gefährdet wäre oder wenn anzunehmen ist, dass dies dem überwiegenden Interesse der betroffenen Person entspricht.



(3) ¹Die Ordnungsbehörden und die Polizei können eine Person befragen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person sachdienliche Angaben machen kann, die für die Erfüllung einer bestimmten ordnungsbehördlichen oder polizeilichen Aufgabe erforderlich sind. ²Für die Dauer der Befragung kann der Befragte angehalten werden. ³Der Befragte ist verpflichtet, Namen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt und Wohnungsanschrift anzugeben. ⁴Zu weiteren Auskünften ist er nur verpflichtet, soweit für ihn gesetzliche Handlungspflichten bestehen.

(4) Befragungen sind grundsätzlich an die betroffene Person zu richten; ohne deren Kenntnis können Dritte befragt werden, wenn die Befragung der betroffenen Person

1. nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist,
2. einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern würde und schutzwürdige Belange der betroffenen Person nicht entgegenstehen,
3. die Erfüllung der Aufgaben gefährden würde.

(5) ¹Der Befragte ist in geeigneter Weise auf

1. die Rechtsgrundlagen der Befragung,
 2. eine bestehende Auskunftspflicht oder die Freiwilligkeit der Auskunft
- hinzuweisen. ²Der Hinweis kann unterbleiben, wenn hierdurch die Erfüllung der ordnungsbehördlichen oder polizeilichen Aufgaben erheblich erschwert oder gefährdet würde.

(6) Die §§ 52 bis 55 und 136a der Strafprozessordnung gelten entsprechend.

§ 42 Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz (ASOG Bln): Allgemeine Regeln über die Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung

(1) ¹Die Ordnungsbehörden und die Polizei können rechtmäßig erhobene personenbezogene Daten in Akten oder Dateien speichern, verändern und nutzen, soweit das zur Erfüllung ihrer Aufgaben, zu einer zeitlich befristeten Dokumentation oder zur Vorgangsverwaltung erforderlich ist. ²Dies gilt auch für personenbezogene Daten, die die Ordnungsbehörden und die Polizei unaufgefordert durch Dritte erlangt haben.

(2) ¹Die Ordnungsbehörden und die Polizei dürfen personenbezogene Daten nur zu dem Zweck speichern, verändern und nutzen, zu dem sie die Daten erlangt haben. ²Die Nutzung sowie die weitere Speicherung und Veränderung zu einem anderen ordnungsbehördlichen oder polizeilichen Zweck ist zulässig, soweit die Ordnungsbehörden und die Polizei die Daten auch zu diesem Zweck hätten erheben und nutzen dürfen. ³Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken liegt nicht vor, wenn sie der Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, der Rechnungsprüfung oder der Durchführung von

Organisationsuntersuchungen dient. ⁴Der Zugriff auf personenbezogene Daten ist insoweit nur zulässig, als er für die Ausübung dieser Befugnisse unverzichtbar ist.

(3) Die Polizei kann, soweit Bestimmungen der Strafprozessordnung oder andere gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen, personenbezogene Daten, die sie im Rahmen von strafrechtlichen Ermittlungen gewonnen hat, speichern, verändern und nutzen, soweit das zur Gefahrenabwehr, insbesondere zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten (§ 1 Abs. 3) erforderlich ist.

(4) Die Ordnungsbehörden und die Polizei können personenbezogene Daten über die zulässige Speicherdauer hinaus zur Aus- oder Fortbildung oder zu statistischen Zwecken in anonymisierter Form nutzen.

(5) ¹Werden personenbezogene Daten von Kindern, die ohne Kenntnis der Sorgeberechtigten erhoben worden sind, gespeichert, sind die Sorgeberechtigten zu unterrichten, soweit die Aufgabenerfüllung dadurch nicht mehr gefährdet wird. ²Von der Unterrichtung kann abgesehen werden, solange zu besorgen ist, dass die Unterrichtung zu erheblichen Nachteilen für das Kind führt.

§ 44 Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz (ASOG Bln): Datenübermittlung innerhalb des öffentlichen Bereichs

(1) ¹Zwischen den Ordnungsbehörden sowie zwischen den Ordnungsbehörden und der Polizei können personenbezogene Daten übermittelt werden, soweit das zur Erfüllung ordnungsbehördlicher oder polizeilicher Aufgaben erforderlich ist; dies gilt auch für die Übermittlung von Daten an Gefahrenabwehr- oder Polizeibehörden eines anderen Landes oder des Bundes. ²§ 42 Abs. 2 gilt entsprechend. ³Datenübermittlung im Sinne dieses Gesetzes ist auch die Weitergabe personenbezogener Daten innerhalb einer Behörde zwischen Stellen, die unterschiedliche gesetzliche Aufgaben wahrnehmen.

(2) Im Übrigen können die Ordnungsbehörden und die Polizei personenbezogene Daten an Behörden oder sonstige öffentliche Stellen übermitteln, soweit das

1. zur Erfüllung ordnungsbehördlicher oder polizeilicher Aufgaben,
2. zur Abwehr einer Gefahr für oder durch den Empfänger,
3. zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl,
4. zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer Person erforderlich ist.

(3) ¹Die Ordnungsbehörden und die Polizei können personenbezogene Daten an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen übermitteln, soweit das

1. zur Erfüllung einer Aufgabe der Ordnungsbehörde oder der Polizei,



2. zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für oder durch den Empfänger erforderlich ist oder

3. sie hierzu auf Grund über- oder zwischenstaatlicher Vereinbarungen über Datenübermittlungen berechtigt oder verpflichtet sind.

²Die Übermittlung unterbleibt, soweit Grund zu der Annahme besteht, dass dadurch gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde oder schutzwürdige Belange der betroffenen Personen beeinträchtigt würden. ³Der Empfänger ist darauf hinzuweisen, dass die übermittelten Daten nur zu dem Zweck genutzt werden dürfen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt wurden.

(4) Personenbezogene Daten über die in § 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 genannten Personen, Zeugen, Hinweisgeber und sonstige Auskunftspersonen sowie wertende Angaben dürfen nur an andere Ordnungsbehörden und Polizeibehörden sowie an die zur Aufklärung oder Bekämpfung des internationalen Terrorismus zuständigen, im Antiterrordateigesetz vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3409) genannten Behörden, soweit dies zur Durchführung des genannten Gesetzes erforderlich ist, übermittelt werden.

(5) ¹Die übermittelnde Stelle hat die Zulässigkeit der Übermittlung zu prüfen. ²Erfolgt die Übermittlung auf Grund eines Ersuchens, hat die übermittelnde Stelle nur zu prüfen, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben des Empfängers liegt. ³Im Übrigen hat sie die Zulässigkeit der Übermittlung nur zu prüfen, wenn Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Nutzung durch den Empfänger bestehen. ⁴Der Empfänger hat der übermittelnden Stelle die erforderlichen Angaben zu machen.

(6) Der Empfänger darf die übermittelten personenbezogenen Daten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur zu dem Zweck nutzen, zu dem sie ihm übermittelt worden sind.

(7) ¹Andere Behörden und sonstige öffentliche Stellen können personenbezogene Daten an die Ordnungsbehörden und die Polizei übermitteln, soweit das zur Erfüllung ordnungsbehördlicher oder polizeilicher Aufgaben erforderlich erscheint und die von der übermittelnden Stelle zu beachtenden Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. ²Sie sind zur Übermittlung verpflichtet, wenn es zur Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist.

(8) Andere Rechtsvorschriften für die Datenübermittlung bleiben unberührt.

§ 45 Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz (ASOG Bln): Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs

(1) Die Ordnungsbehörden und die Polizei können personenbezogene Daten an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs übermitteln, soweit das



1. zur Erfüllung ordnungsbehördlicher oder polizeilicher Aufgaben,
2. zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl,
3. zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer Person erforderlich ist oder
4. der Auskunftsbeghernde ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft macht und die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person nicht überwiegen,
5. der Auskunftsbeghernde ein berechtigtes Interesse geltend macht und offensichtlich ist, dass die Datenübermittlung im Interesse der betroffenen Person liegt, die betroffene Person eingewilligt hat oder in Kenntnis der Sachlage ihre Einwilligung hierzu erteilen würde.

(2) § 44 Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.

(3) Der Empfänger ist darauf hinzuweisen, dass die übermittelten Daten nur zu dem Zweck genutzt werden dürfen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt wurden.

§ 18 Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG): Unterstützung der Polizei, Unterrichtung des Jugendamts

(1) ¹Das Jugendamt hat die Polizeibehörden bei der Wahrnehmung von polizeilichen Aufgaben zum Schutze Minderjähriger und bei der Bekämpfung des Drogenmissbrauchs und der Jugendkriminalität im Rahmen seiner Aufgaben und Befugnisse zu beraten und zu unterstützen. ²Die Polizei unterrichtet das Jugendamt in allen Fällen, in denen Maßnahmen zum Schutze Minderjähriger erforderlich erscheinen.

(2) ¹Sind in einem Bezirk polizeiliche Maßnahmen allgemeiner Art oder größeren Umfangs, die Minderjährige betreffen, beabsichtigt, so soll vorher das Jugendamt gehört werden. ²Haben die Maßnahmen überbezirklichen Charakter, so soll auch die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung gehört werden.

(3) Zur Sicherstellung der notwendigen Zusammenarbeit vereinbaren die Jugendämter und Polizeidirektionen ein Verfahren zum regelmäßigen Informations- und Erfahrungsaustausch und zur Information der fallzuständigen Fachkräfte in den Jugendämtern in Fällen der Intensivtäterschaft.

■ **Datenschutz in der Justiz**

- Vortrag: Georg Plüür
Amtsgericht Tiergarten in Berlin, Jugendrichter und Vollstreckungsleiter für die Jugendstrafanstalt Berlin sowie die Justizvollzugsanstalt für Frauen, Behördlicher Datenschutzbeauftragter

Dieser Dokumentationsteil wurde anhand der Textdatei von Herr Plüür erstellt.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Frühjahrskonferenz der Justizminister/innen hat erst kürzlich, nämlich im Juni 2013 beschlossen, das Bundesministerium für Justiz zu bitten, in Zusammenarbeit mit dem Bundesfamilienministerium eine klarstellende Regelung im Jugendgerichtsgesetz sowie im SGB VIII zur Förderung einzelfallbezogener Konferenzen (so genannten „Fallkonferenzen“) sowie fallübergreifender Kooperation vorzulegen. Hintergrund für diese Bitte war das Ergebnis einer gemeinsamen Arbeitsgruppe des Strafrechtsausschusses der Justizministerkonferenz und der Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe. Dieser Bericht ist aus Justizsicht schon deshalb interessant, weil er offenbar von der Möglichkeit einer Teilnahme auch von Jugendrichtern/-innen an einzelfallbezogenen Konferenzen ausgeht. Es stellen sich in diesem Zusammenhang bedeutsame Fragen, die ich hier nur cursorisch darstellen möchte, um die rechtlichen Schwierigkeiten, die weit über rein datenschutzrechtliche Fragen hinausgehen, aufzuzeigen: Stehen einer solchen Teilnahme an einzelfallbezogenen Konferenzen nicht bereits Gefahren für die Verfahrensrechte des Beschuldigten entgegen? In seiner Entscheidung zum „Deal im Strafverfahren“ vom März diesen Jahres betonte das Bundesverfassungsgericht die zentrale Rolle der Hauptverhandlung und die Bedeutung der richterlichen Unabhängigkeit und Unbefangenheit. Dürfte also eine entsprechende Befugnis im Gesetz überhaupt eingeräumt werden? Fällt die Beurteilung dieser Frage vielleicht in Abhängigkeit von konkreten Gestaltungen der Zusammenarbeit unterschiedlich aus?

Mir geht es hier nicht um Sinn oder Unsinn von Fallkonferenzen, sondern lediglich darum zu verdeutlichen, dass Fallkonferenzen jedenfalls unter Beteiligung der Gerichte höchst problematisch sein können. Die erheblichen Widerstände des Datenschutzes gegen die Durchführung von Fallkonferenzen führte im März 2011 in Berlin zu einer „*Handreichung zur Datenübermittlung im Bereich Kinder- und Jugenddelinquenz*“, deren Anlage 1 überdeutlich macht, warum sich hier heute derartig viele Menschen versammelt haben:

Diese Anlage, die die wesentlichen Rechtsgrundlagen zur Datenübermittlung enthält, umfasst 17 Seiten Gesetzestext – Vorschriften aus dem Grundgesetz, den



Sozialgesetzbüchern I, VIII und X, dem Jugendgerichtsgesetz, dem Strafgesetzbuch, dem Berliner Schulgesetz, dem Berliner Polizeirecht ASOG sowie dem Aufenthaltsgesetz. Selbst ein durchschnittlich begabter Volljurist dürfte sich schwer tun, das Zusammenspiel und die sich teilweise über anderthalb Seiten hinziehenden Absätze in einen Gesamtzusammenhang zu stellen, ihre Voraussetzungen und Ausnahmetatbestände zu benennen und sich in jedem zu beurteilenden Einzelfall der einschlägigen Rechtsgrundlage zu bedienen. Auch ich werde hierzu in der Kürze der Zeit nicht imstande sein. Die sich in den unterschiedlichen Fallkonstellationen ergebenden Rechtsfragen werden von Rechtsprechung und Literatur zudem kontrovers diskutiert.

Ich möchte daher als Anregung für die sich anschließende Diskussions- und Fragerunde nur einige wenige Aspekte aufgreifen, die das Interesse des Jugendgerichts an den sie interessierenden Schnittstellen des Informationsaustauschs verdeutlichen sollen.

Das Jugendgericht hat eine klare Erwartungshaltung: Es will und muss diejenigen Informationen erhalten, die es ihm ermöglichen, den Gesetzesauftrag auszuführen, nämlich eine Entscheidung zu treffen, die erneuten Straftaten des Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenwirkt. Das Grundprinzip des Jugendstrafrechts ist dasjenige der Erziehung. Erzieherisch wirksam tätig werden kann das Jugendgericht aber nur dann, wenn ihm alle notwendigen Informationen vorliegen, es sich also ein umfassendes Bild von der Persönlichkeit des/der Jugendlichen oder Heranwachsenden machen kann. Das Gericht ist insoweit weitgehend auf die Jugendgerichtshilfe angewiesen, denn trotz des im Strafprozessrecht geltenden Amtsermittlungsgrundsatzes kann das Gericht sich in der Regel nicht etwa die entsprechenden Akten der Jugendhilfe durch eine Durchsuchungs- und Beschlagnahmeanordnung beschaffen. Bei den Vorschriften der §§ 38 und 43 des Jugendgerichtsgesetzes handelt es sich – jedenfalls nach herrschender Meinung – nicht um datenschutzrechtliche Eingriffsnormen, sondern lediglich um Aufgabenzuweisungen an die Jugendgerichtshilfe. Eine gerichtlich angeordnete Beschlagnahme von Akten wäre eine rechtswidrige Umgehung der im Sozialrecht gesetzlich normierten Datenschutzvorschriften. Verweigert die Jugendgerichtshilfe jegliche zur Entscheidungsfindung erforderlichen Daten des Angeklagten, dürfte dem Gericht die Möglichkeit der Durchsetzung mit Zwangsmaßnahmen allerdings verbleiben.

Gemäß § 38 Abs. 2 des Jugendgerichtsgesetzes hat die Jugendgerichtshilfe die Pflicht, die Persönlichkeit, Entwicklung und Umwelt des Beschuldigten zu erforschen und dem Jugendgericht über das Ergebnis ihrer Nachforschungen zu berichten. Die Verpflichtung, dem Jugendgericht im Rahmen der gerichtlichen Aufklärungshilfe Ermittlungshilfe zu leisten,

ist aber im Hinblick auf das von allen Trägern öffentlicher Gewalt zu beachtende Recht auf informationelle Selbstbestimmung nicht schrankenlos. Eine Offenbarung beziehungsweise Datenweitergabe von Sozialdaten zwischen Jugendgerichtshilfe und Gericht ist nur unter den – abschließend geregelten – Voraussetzungen der §§ 67 ff. SGB X zulässig. Die Weitergabe der von der Jugendgerichtshilfe im Rahmen ihrer Tätigkeit gesammelten Daten über die betroffenen Jugendlichen oder Heranwachsenden an das Jugendgericht beurteilt sich somit nicht nach dem Jugendgerichtsgesetz, sondern nach § 69 Abs. 1 Nr. 2 SGB X. Dort heißt es:

„Eine Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig, soweit sie erforderlich ist

- 1. für die Erfüllung der Zwecke, für die sie erhoben worden sind oder für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe der übermittelnden Stelle nach diesem Gesetzbuch oder einer solchen Aufgabe des Dritten, an den die Daten übermittelt werden, und*
- 2. für die Durchführung eines mit der Erfüllung einer Aufgabe nach Nummer 1 zusammenhängenden gerichtlichen Verfahrens einschließlich eines Strafverfahrens (...).“*

Auch bei der Auswahl der zu übermittelnden Daten hat die Jugendgerichtshilfe eigenständig fachlich zu beurteilen, welche Daten sie übermittlungsbedürftig oder zur Erfüllung ihrer Aufgaben für zwingend erforderlich hält. Die Datenweitergabe ist damit keineswegs auf die Daten beschränkt mit deren Weitergabe der/die Jugendliche sein/ihr Einverständnis erklärt hat. Die Jugendgerichtshilfe darf, soweit sie dies nach fachlicher Beurteilung für erforderlich hält, personenbezogene Daten auch dann erheben und an das Gericht übermitteln, wenn eine Einwilligung des/der Jugendlichen oder Heranwachsenden nicht vorliegt. Ich möchte an dieser Stelle nur kurz darauf hinweisen, dass im Rahmen der Vollstreckung die sehr detailreichen und umfassenden Feststellungen zu Förder- und Erziehungsbedarf nach § 10 des Jugendstrafvollzugsgesetzes mit dem Vollzugsplan zum Vollstreckungsheft genommen und dementsprechend dem zuständigen Vollstreckungsleiter zugänglich gemacht werden, stellen diese doch die Grundlage für sämtliche Vollzugsplanungen dar. Die entsprechende Rechtsgrundlage findet sich hier in den datenschutzrechtlichen Vorschriften der §§ 88 ff. des Jugendstrafvollzugsgesetzes in Berlin. Auch die Teilnahme der Vollstreckungsleiter/innen an Vollzugsplankonferenzen, also nach rechtskräftigem Abschluss des Strafverfahrens, ist in der Praxis nicht selten.

Welche weiteren datenschutzrechtlichen Fragestellungen können sich im unmittelbaren Zuständigkeitsbereich der Justiz ergeben:

Im Zusammenhang mit länger andauernden Weisungen nach § 11 JGG stellt sich mitunter die Frage, ob diese aus erzieherischen Gründen überprüft, aufgehoben oder angepasst werden müssen. Hier ist zu beachten, dass jedenfalls nach herrschender Meinung

hinsichtlich der Informationen aus dem Bereich der Jugendhilfe, das Interesse des Gerichts gegenüber Belangen des Leistungserfolges im Sinne von § 64 Abs. 2 SGB VIII nicht von vornherein als nachrangig zu beurteilen ist.

Erteilt das Jugendgericht Auflagen und Weisungen – gegebenenfalls auch als Bewährungsauflagen –, dann ist deren Erfüllung bzw. Einhaltung sicherzustellen. Dies kann nur gewährleistet werden, wenn die mit dem Verurteilten unmittelbar zu tun habenden Mitarbeiter/innen – nehmen Sie als Beispiel die Sozialarbeiter/innen eines betreuten Wohnens – Kenntnis über den Inhalt der Auflagen und Weisungen haben. Diese Kenntnis ist ihnen entweder nach § 24 Abs. 2 Satz 2 JGG durch den/die Bewährungshelfer/in zu verschaffen oder gemäß § 6 Abs. 2 BlnDSG i. V. m. § 15 Abs. 1 Nr. 1.

Da ich gerade die Bewährungshilfe angesprochen habe, ein kurzer Hinweis: Die Mitarbeiter/innen der Bewährungshilfe sind grundsätzlich gegenüber anderen Behörden zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies ergibt sich aus § 203 Abs. 1 Nr. 5 des Strafgesetzbuches. Eine Meldung an die Strafverfolgungsbehörden gehört nicht zu ihren Aufgaben, denn es fehlt an einer entsprechenden Rechtsgrundlage; lediglich die Anzeigepflicht des § 138 StGB gilt auch für sie. Sind ihnen beweisrechtlich tragfähige Informationen über neue Straftaten des Verurteilten bekannt geworden, liegt es in ihrem pflichtgemäßen Ermessen, gegenüber dem Gericht eine entsprechende Mitteilung zu machen. Das weitere Vorgehen der Verantwortlichkeit liegt dann beim zuständigen Jugendgericht. Ob sich die Mitteilungspflicht nur auf erhebliche oder auf Taten schlechthin bezieht, hängt letztlich weniger von dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, als von dem Funktionsverständnis der Bewährungshilfe ab.

Wesentliche Norm im Zusammenhang mit der Gewinnung von Erkenntnissen zur Feststellung des Entwicklungsstandes oder anderer für das Strafverfahren wesentlicher Eigenschaften stellt § 43 Abs. 2 Satz 1 des Jugendgerichtsgesetzes dar. Das Jugendgericht kann theoretisch nicht nur die Erziehungsberechtigten bzw. gesetzlichen Vertreter/innen anhören, sondern auch Auskünfte von Schule und Ausbildungsbetrieb einholen, sofern hierdurch keine unerwünschten Nachteile zu befürchten sind. Auch die Anforderung und Auswertung von Akten ist jedenfalls dann zulässig, wenn dem nicht ausdrücklich gesetzliche Regelungen (hier vor allem §§ 67 ff. SGB X) entgegenstehen. Hier kommen beispielsweise in Betracht: Akten über vorausgegangene Verurteilungen, etwaige familiengerichtliche Vorgänge, Personalakten von Heimen (§ 34 SGB VIII) oder auch Scheidungsakten.

Das Gericht ist jedoch nicht nur Empfänger von Informationen, sondern geradezu wichtiger Verteiler erlangter Erkenntnisse. Daher sei abschließend auf die Vorschrift des § 70 des Jugendgerichtsgesetzes verwiesen, der die Mitteilungen über Einleitung und Ausgang des Strafverfahrens regelt, die durch die Mitteilungen in Strafsachen (die so genannte MiStra) ergänzt werden. Dabei handelt es sich u. a. um Informationen zur Einleitung des Verfahrens, Erlass und Vollzug von Haft- oder Unterbringungsbefehlen (vgl. auch § 72 a JGG), Abschlussentscheidungen insbesondere das Urteil, etc. Beispielhaft zu nennen sind hier Mitteilungen an die Jugendgerichtshilfe, Schule, Ausländerbehörde, Familiengerichte und Leitungen von Justizvollzugsanstalten.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit!

-Ende-

■ Anlagen



■ Anlagen

• Anlage 1:

Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung, Referat III G, Kinder- und Jugenddelinquenz (Hrsg.): Handreichung zur Datenübermittlung im Bereich Kinder- und Jugenddelinquenz. Berlin 2011

Online-Publikation:

http://www.berlin.de/imperia/md/content/sen-jugend/jugendkriminalitaet/datenuebermittlung_handreichung.pdf?start&ts=1342187533&file=datenuebermittlung_handreichung.pdf

• Anlage 2:

Stiftung SPI, Clearingstelle – Netzwerke zur Prävention von Kinder- und Jugenddelinquenz (Hrsg.): Infoblatt Nr. 64, Die Einwilligung von Klienten/-innen als Offenbarungsbefugnis für Sozialarbeiter/innen. Berlin 2013

Online-Publikation:

http://www.stiftung-spi.de/download/sozraum/infoblatt_64.pdf

• Anlage 3:

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (Hrsg.): Datenschutz bei der Polizei. Bonn 2012

Online-Publikation:

http://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Publikationen/Faltblaetter/DatenschutzBeiDerPolizei.pdf;jsessionid=0222703868A547379AFBA773B126098D.1_cid354?_blob=publicationFile

• Anlage 4:

Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Schulwesen (Schuldatenverordnung – SchuldatenV) vom 13. Oktober 1994 (GVBl. S. 435). BRV 2230-1-38

Online-Publikation:

http://www.berlin.de/imperia/md/content/sen-bildung/rechtsvorschriften/vo_schuldaten.pdf



- **Anlage 1: Handreichung zur Datenübermittlung im Bereich Kinder- und Jugenddelinquenz**

Senatsverwaltung für Bildung,
Wissenschaft und Forschung
Referat III G
Kinder- und Jugenddelinquenz



Handreichung zur Datenübermittlung im Bereich Kinder- und Jugenddelinquenz



Arbeitsmaterialien für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Berliner Jugendämter, der Polizei, der Staatsanwaltschaft, der Jugendgerichte, der Schulen, der Bewährungshilfe, des Strafvollzugs sowie der Freien Träger der Jugendhilfe

Fassung März 2011

Verantwortlich für den Inhalt:
Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung
III G Marion George
Otto-Braun-Str. 27, 10178 Berlin
Telefon: 90227-5592
E-Mail: Marion.George@senbwf.berlin.de

Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung
III G 1 Britta Schröter
Otto-Braun-Str. 27, 10178 Berlin
Telefon: 90227-5880
E-Mail: Britta.Schroeter@senbwf.berlin.de

An der Zusammenstellung dieser Handreichungen waren beteiligt:
Die Mitglieder der Ressortübergreifenden Arbeitsgruppe Kinder- und Jugenddelinquenz
Vertreter/in des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit



Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkung	Seite	4
1.1	Ausgangslage	Seite	4
1.2	Informationelle Gewaltenteilung	Seite	5
2.	Regelungen im Bereich des Sozialdatenschutzes	Seite	7
2.1	Erhebung von Sozialdaten	Seite	7
2.2	Übermittlung nicht anvertrauter Daten	Seite	7
2.3	Umgang mit anvertrauten Daten	Seite	8
3.	Grundsätze der Datenübermittlung im Bereich Kinder- und Jugenddelinquenz	Seite	9
3.1	Verfahren	Seite	9
3.2	Zulässigkeit der Datenübermittlung	Seite	9
3.2.1	Gesetzliche Grundlage	Seite	10
3.2.2	Einwilligung	Seite	10
3.2.3	Erforderlichkeit	Seite	11
3.3	Anonymisierung bzw. Pseudonymisierung	Seite	11
3.4	Rechtfertigender Notstand	Seite	12
4.	Datenflüsse von besonderer Bedeutung	Seite	13
4.1	Kindeswohlgefährdung / Schuldistanz	Seite	13
4.2.	Jugendhilfe im Strafverfahren	Seite	14
4.3	Bewährungshilfe	Seite	15
4.4	Altersgutachten	Seite	16
4.5	Übermittlung für Aufgaben der Polizeibehörden, der Staatsanwaltschaften und Gerichte, der Behörden der Gefahrenabwehr oder der Durchsetzung öffentlich-rechtlicher Ansprüche	Seite	16
4.6	Übermittlung für die Durchführung eines Strafverfahrens (§ 73 SGB X)	Seite	17
4.7	Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz	Seite	17
4.8	Zweckbindung und Geheimhaltungspflicht eines Dritten, an den Daten übermittelt werden	Seite	18
Anlagen	Rechtsgrundlagen Fragestellungen und Antworten Bewährungshilfe		



1. Vorbemerkung

Die Sicherstellung des Informationsaustausches im Bereich der Kinder- und Jugenddelinquenz unter Berücksichtigung des durch die datenschutzrechtlichen Bestimmungen vorgegebenen Rahmens ist ein gemeinsames Ziel aller Beteiligten. Zielsetzung dieser Handreichung ist es, die Mitarbeiter/innen der Berliner Verwaltung, insbesondere der Jugendhilfe im Bereich Kinder- und Jugenddelinquenz und deren Kooperationspartner trotz der teilweise unübersichtlichen gesetzlichen Regelungen in die Lage zu versetzen, zu erkennen, ob eine Datenübermittlung im konkreten Einzelfall durchgeführt werden kann und / oder muss. Gleichzeitig soll sie die Möglichkeiten und Grenzen der zulässigen Datenübermittlungen zwischen den Beteiligten aufzeigen.

Unstrittig ist, dass für die Steigerung der Effektivität der Bekämpfung der Kinder- und Jugenddelinquenz zügige Informationsflüsse notwendig sind. Im Hinblick auf die Komplexität des Themenfeldes Datenschutz konzentriert sich die Handreichung schwerpunktmäßig auf die in der Praxis häufig auftretenden Fragestellungen sowie deren eindeutigen Beantwortungen. Die Komplexität ergibt sich aus den unterschiedlichen Interessen und Aufgaben der Kooperationspartner (Polizei, Staatsanwaltschaft, Jugendgericht, Schule, Bewährungshilfe, Strafvollzug, Freie Träger) sowie aktueller Entwicklungen im Bereich der Kinder- und Jugenddelinquenz. Es geht nicht darum, Lösungen für alle Datenschutzfragen berührende Einzelfälle anzubieten. Dies ist angesichts der Komplexität der Fragestellungen und der Vielzahl der beteiligten Stellen auch nicht ohne weiteres möglich. Vielmehr soll den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit der Handreichung ein rechtliches Gerüst als Hilfestellung an die Hand gegeben werden, die es ermöglicht, datenschutzrechtliche Fragen einzuordnen, um im konkreten Einzelfall eine verantwortliche Entscheidung treffen zu können. Auf diese Weise soll den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die teilweise in der Praxis im Umgang mit datenschutzrechtlichen Vorschriften bestehende Rechtsunsicherheit genommen werden.

1.1 Ausgangslage

Das Jugendamt - hierzu zählt auch die Jugendhilfe im Strafverfahren bzw. die Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52 SGB VIII) als eine Form der



Jugendhilfe - ist Sozialleistungsträger im Sinne des § 35 Abs. 1 i.V.m. § 12 SGB I. Hieraus folgt, dass personenbezogene Daten, die vom Jugendamt erhoben oder genutzt werden, gemäß § 67 Abs 1 SGB X als Sozialdaten gelten und somit einer speziellen Geheimhaltung (§ 35 SGB I, Sozialgeheimnis) unterliegen. Darüber hinaus kommen für den Bereich der Jugendhilfe neben den für alle Sozialleistungsträger geltenden Datenschutzvorschriften des SGB X die jugendhilfespezifischen Datenschutzregelungen des SGB VIII (§§ 61 bis 65) zur Anwendung.

Demgegenüber sind die Kooperationspartner (Polizei, Staatsanwaltschaft, Jugendgericht, Schule, Bewährungshilfe, Strafvollzug) keine Sozialleistungsträger im Sinne des SGB I und können in einem erheblich größeren Umfang Daten weitergeben als dies den Mitarbeitern/innen der Jugendämter rechtlich möglich ist.

Träger der freien Jugendhilfe sind keine Sozialleistungsträger. Allerdings ist nach § 61 Abs. 3 SGB VIII sicherzustellen, dass der Schutz der personenbezogenen Daten in entsprechender Weise gewährleistet ist. Die freien Träger haben somit denselben Datenschutzstandard einzuhalten wie die Jugendämter selbst.

1.2 Informationelle Gewaltenteilung

Aus der Funktion der Jugendämter als Sozialleistungsträger ergibt sich, dass sie die geringsten Mitteilungsbefugnisse gegenüber anderen Behörden bzw. den o.g. Kooperationspartnern haben, gleichzeitig aber Empfänger von umfangreichen Informationen sein können und sind. Aufgrund dieses „Einbahnstraßengefühls“ entsteht in der Praxis teilweise ein Spannungsverhältnis zwischen den beteiligten Ressorts, das es aufzulösen gilt. Das Grundverständnis von Jugendhilfe besteht darin, dass die Leistungsberechtigten für die Angebote und Leistungen oftmals erst gewonnen werden müssen. Dies setzt ein Vertrauensverhältnis voraus. Im Umgang mit delinquenten Kindern und Jugendlichen sowie deren Personensorgeberechtigten kommt diesem Vertrauen eine besondere Bedeutung zu, da nur durch Schaffung einer Vertrauensbasis die notwendige Offenheit der Kinder und Jugendlichen erreicht werden kann. Der Datenschutz ist in diesem Zusammenhang als ein fachlich für den Aufbau und Erhalt des Vertrauens unterstützendes Element anzusehen.



Zusammenfassend ist festzuhalten:

- Datenflüsse müssen ressortbezogen betrachtet werden (informationelle Gewaltenteilung).
- Es gibt keine eindeutigen grundsätzlichen ressortübergreifenden Lösungen z.B. „Kinderschutz bricht Datenschutz“. Auch das Ziel einer schnellstmöglichen Informationsgewinnung und –weitergabe sowie die notwendige Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes dürfen nicht dazu führen, dass Datenschutzgrundsätze missachtet werden. Vielmehr hat der Gesetzgeber mit Schaffung des § 8 a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) gerade für diejenigen Fälle, in denen der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung im Raume steht, die datenschutzrechtlichen Befugnisse in §§ 61 ff. SGB VIII angepasst und gesetzliche Regelungen geschaffen, die die erforderlichen Datenübermittlungen zulassen.
- Die Handreichung gibt eine Hilfestellung in einer in der Praxis häufig als besonders schwierig angesehenen Materie. Die Unsicherheit im Umgang mit datenschutzrechtlichen Vorschriften folgt daraus, dass Datenschutzregelungen oft als unübersichtlich angesehen werden. Daraus resultiert das Problem, dass vielfach nicht klar ist, welche Vorschriften im konkreten Einzelfall zu beachten sind. An dieser Stelle mehr Sicherheit insbesondere Rechtssicherheit zu erreichen, ist Ziel dieser Handreichung.
- Zu beachten ist, dass sich bei der Prüfung der Frage, ob und in welchem Umfang im konkreten Einzelfall eine Datenübermittlung zulässig ist, zwangsläufig – wie allerdings auch in anderen Rechtsmaterien – Abgrenzungsfragen stellen und Auslegungsschwierigkeiten ergeben können, die sich auch durch die Schaffung neuer gesetzlicher Regelungen nicht lösen ließen. Um die Abgrenzungsfragen beantworten zu können, ist es wichtig, den konkreten Einzelfall in das in dieser Handreichung beschriebene datenschutzrechtliche Gerüst einzuordnen. Die bestehenden datenschutzrechtlichen Befugnisse ermöglichen dann eine Abwägung nach fachlichen Kriterien und damit eine eindeutige Beantwortung der Frage der Zulässigkeit der Datenübermittlung.
- Es werden aus Gründen der Fürsorgepflicht (Datenschutzverletzungen können strafbar sein) nur Lösungen dargestellt, deren Ergebnis unter den Beteiligten unstrittig ist.



2. Regelungen im Bereich des Sozialdatenschutzes

2.1. Erhebung von Sozialdaten

Zielsetzung ist der Schutz des Vertrauensverhältnisses und die Ermöglichung von Hilfen auch in problematischen Situationen. Grundsätzlich sind personenbezogene Daten beim Betroffenen selbst zu erheben. Ohne Mitwirkung des Betroffenen dürfen Sozialdaten z.B. nur erhoben werden, wenn ihre Erhebung beim Betroffenen nicht möglich ist oder die jeweilige Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen erfordert, die Kenntnis der Daten aber erforderlich ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe nach § 52 SGB VIII, d.h. bei der Mitwirkung des Jugendamtes in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 62 Abs. 3 Nr. 2 c SGB VIII) oder für die Erfüllung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8 a SGB VIII (§ 62 Abs. 3 Nr. 2 d SGB VIII).

2.2. Übermittlung nicht anvertrauter Sozialdaten

Sozialdaten dürfen zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden, zu dem sie erhoben worden sind (§ 64 Abs. 1 SGB VIII). Erhebt die Jugendhilfe im Strafverfahren Daten, um diese im Rahmen des § 52 SGB VIII (Mitwirkung in Verfahren nach dem JGG) an das Jugendgericht weiterzugeben, so erfolgt diese Datenübermittlung zu demselben Zweck wie die Erhebung der Daten (Zweckgleichheit). Sie ist damit zulässig.

Wenn keine Zweckgleichheit vorliegt, ist die Übermittlung von Sozialdaten nur zulässig,

- wenn sie für die Erfüllung anderer gesetzlicher Aufgaben des Jugendamtes erforderlich ist oder
- wenn Daten an eine Stelle übermittelt werden, die selbst Sozialleistungsträger ist und die Daten für die Aufgabenerfüllung erforderlich sind (§ 64 Abs. 2 SGB VIII i.V.m. § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X).

Einschränkend ist zu beachten, dass die Übermittlung nur zulässig ist, soweit dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung der Jugendhilfe nicht in Frage gestellt wird (§ 64 Abs. 2 SGB VIII). Dies ist im konkreten Einzelfall vor der Übermittlung zu prüfen. Das Ergebnis dieser Prüfung sollte aktenkundig gemacht werden.



2.3 Umgang mit anvertrauten Sozialdaten

Anvertraut sind alle Daten, die einem/einer Mitarbeiter/in im Vertrauen auf seine besondere Schutzpflicht und Verschwiegenheit in der Erwartung mitgeteilt worden sind, dass sie Dritten nicht zugänglich sind. Die durchaus engeren Grenzen im Umgang mit anvertrauten Daten sollten aber auf keinen Fall den gemeinsamen Weg, der Hilfe und Unterstützung für die Jugendlichen /Heranwachsenden einschränken. Wesentliche Aufgabe der Mitarbeiter/innen ist es, Ziel und Zweck des Gesprächs zu erläutern und gleichzeitig zu verdeutlichen, dass Daten an Dritte übermittelt werden, die dem selben Zweck - Hilfe und Unterstützung - dienen (Zweckbindungsprinzip), z.B. ein straffreies, menschenwürdiges Leben zu führen.

Wenn die Jugendhilfe im Strafverfahren Daten ausdrücklich zur Berichterstattung an das Jugendgericht erhebt, sind diese regelmäßig nicht anvertraut.

Daten, die dem Mitarbeiter auf sonstige Weise bekanntgeworden sind, z.B. bei einer Beobachtung anlässlich eines Hausbesuches sind ebenfalls keine "anvertrauten Daten" im Sinne des § 65 SGB VIII.

Es empfiehlt sich, den Entscheidungsprozeß sowie ggf. die Gesprächsführung von der Datenerhebung bis hin zur Datenübermittlung nachvollziehbar zu dokumentieren.

Zu beachten ist bei der Weitergabe anvertrauter Daten:

- § 65 SGB VIII ist eine zentrale Vorschrift zum Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe und stellt einen besonderen Schutz vor der Weitergabe von Sozialdaten dar. Die Vorschrift enthält einen abschließenden Katalog der Befugnisse zur Übermittlung anvertrauter Daten.
- Adressat dieser Bestimmung ist der einzelne Mitarbeiter im Jugendamt, dem Informationen zum Zwecke persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut werden.
- Hier ist ein besonderer Schutz vorgesehen, da die Weitergabe besonders sensibler und privater Informationen oftmals erst aufgrund eines besonderen Vertrauensverhältnisses erfolgt.
- Die Weitergabe anvertrauter Daten ist daher nur möglich,
 - wenn eine Einwilligung vorliegt (vgl. § 65 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII),
 - in Fällen von Kindeswohlgefährdung jeweils unter den beschriebenen Voraussetzungen
 - an das Vormundschafts- oder Familiengericht (vgl. § 65 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII),



- bei Wechsel der Zuständigkeit an den verantwortlichen Mitarbeiter (vgl. § 65 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII),
- an die Fachkräfte, die zum Zweck der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a hinzugezogen werden, wobei die Daten zu anonymisieren bzw. zu pseudonymisieren sind (vgl. § 65 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII),
- wenn eine Weitergabe unter den Voraussetzungen des § 203 StGB möglich wäre. Hierzu muss eine Offenbarungsbefugnis vorliegen, das heißt
 - eine Schweigepflichtentbindungserklärung,
 - eine gesetzliche Offenbarungsbefugnis bzw. -pflicht (z.B. die Erfüllung der Anzeigepflicht bei geplanten schweren Straftaten gemäß § 138 StGB)
 - der rechtfertigende Notstand (§ 34 StGB – siehe Seite 13 der Handreichung)

3. Grundsätze der Datenübermittlung im Bereich Kinder- und Jugenddelinquenz

Das Datenschutzrecht des SGB VIII gilt auch für die Mitwirkung in Jugendstrafverfahren uneingeschränkt.

3.1 Verfahren

In jedem Jugendamt ist eine zuständige Mitarbeiterin bzw. ein zuständiger Mitarbeiter zu benennen, die bzw. der über das jeweilige Ermittlungsersuchen entscheidet (§ 68 Abs. 2 SGB X).

- Nur eine einheitliche Verfahrensweise wird der schwierigen Materie gerecht und betont den Fürsorgeaspekt gegenüber den Beschäftigten.
- Zuständige Mitarbeiter/innen sind die Leiterin/der Leiter der ersuchten Stelle, sein/e allgemeine/r Vertreter/in oder ein besonders bevollmächtigter Bediensteter.
- Die Ansprechpartner/innen sind allen Kooperationspartnern schriftlich bekannt zu geben. Jede/r Partner/in trägt die Verantwortlichkeit für die Aktualität.

3.2 Zulässigkeit der Datenübermittlung

Im Mittelpunkt des Handelns, auch im Hinblick auf die Datenübermittlung, steht die Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe gemäß § 2 SGB VIII. Bezugnehmend auf die



Jugenddelinquenz ist dies vorrangig die Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52 SGB VIII).

Grundsätzlich ist die Übermittlung personenbezogener Daten nur zulässig, wenn eine Rechtsgrundlage dies erlaubt oder der Betroffene darin eingewilligt hat.

3.2.1 Gesetzliche Grundlage

Als wichtige Rechtsgrundlagen für die Datenübermittlung von Seiten des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe an Strafverfolgungsbehörden kommen insbesondere § 61 Abs. 1 SGB VIII i.V.m. § 68 und § 73 SGB X in Betracht.

- Vorgenannte Vorschriften stellen Rechtsgrundlagen für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Datenübermittlung dar.
- Jeder Beteiligte kann sich nur auf die Rechtsgrundlage berufen, die den Datenaustausch oder die Herausgabe von Daten hinsichtlich seines Aufgabengebietes, seiner Behörde rechtfertigt – Informationelle Gewaltenteilung –
- Rundschreiben, Dienstanweisungen, Vorschriften etc. stellen keine Rechtsgrundlage dar.
- Kooperationsvereinbarungen allein rechtfertigen keinen Datenaustausch, ersetzen insbesondere nicht fehlende Rechtsgrundlagen
- Die als Rechtsgrundlage herangezogene Vorschrift muss einen datenschutzrechtlichen Regelungscharakter haben.

3.2.2 Einwilligung

Bei einem bewusst sorgsamem und stets einzelfallbezogenen Umgang vereinfacht die Vorlage einer Einwilligungserklärung die Datenübermittlung im laufenden Arbeitsprozess, falls aufgrund beruflicher Erfahrung und pädagogischer Einschätzung zu erwarten ist, dass nur eine Datenweitergabe für eine schnellst mögliche, passgenaue Maßnahme notwendig werden könnte.

Folgende Kriterien an eine Einwilligungserklärung sind zu beachten:

- Grundsätzlich Schriftform
- Spezifische Ausgestaltung der Einwilligungserklärung auf den Einzelfall bezogen (konkrete Bezeichnung der zu übermittelnden Daten und Darstellung der Sachlage, Zweck der Datenübermittlung, Empfänger der Daten, Geltungsdauer der Erklärung, Unterschrift) – aufgrund der individuellen Ausgestaltungserfordernisse an eine Einwilligungserklärung wird hierzu kein Muster erstellt.
- Betroffene/r muss über die Möglichkeiten des Widerrufs für die Zukunft informiert werden.
- Zustimmung ohne Zwang („freiwillig“) für einen konkreten Fall
- Kenntnis der Sachlage

- Ausführliche Aufklärung des Betroffenen
- Einsichtsfähigkeit des Betroffenen, dieser muss die Tragweite der Einwilligung verstehen

3.2.3 Erforderlichkeit

Die Datenübermittlung muss erforderlich und nach Abwägung des Einzelfalls notwendig sein.

- Erforderlich bedeutet, dass es keine andere Möglichkeit außer der Datenübermittlung gibt. Hierbei ist zu prüfen, ob die anfragende Stelle anderenfalls ihre Aufgabe nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfüllen könnte. Hier ist das besondere Augenmerk auf die Aufgabenerfüllung der anfragenden Stelle zu richten.
- Erforderlichkeit heißt für die Aufgabenwahrnehmung absolut notwendig. Das bedeutet: Es reicht nicht aus, wenn die Datenbeschaffung lediglich nützlich ist oder die Arbeit vereinfacht.
- Der/die betreffende Mitarbeiter/in sollte zu seiner/ihrer eigenen Sicherheit den Entscheidungsprozess insbesondere die Erforderlichkeit der Datenweitergabe dokumentieren.
- Grundsätzlich sollte eine Dokumentationspflicht bei der Verweigerung der Datenübermittlung festgelegt werden, um Datenschutz als „Vorwand zum Untätigbleiben“ zu vermeiden bzw. spätere Verantwortlichkeiten bei Untätigkeit aufzuklären.
- Jede Datenübermittlung bedarf einer Rechtsgrundlage.
- Jeder Beteiligte kann sich nur auf die Rechtsgrundlage berufen, die den Datenaustausch oder die Herausgabe von Daten hinsichtlich seines Aufgabengebietes, seiner Behörde rechtfertigt – Informationelle Gewaltenteilung –
- Mit Einwilligung des Betroffenen ist eine Datenweitergabe im erforderlichen Umfang immer möglich.
- Der rechtfertigende Notstand kann die ansonsten rechtswidrige Datenweitergabe im Ausnahmefall (Notsituation, Lebensgefahr) rechtfertigen.

3.3. Anonymisierung bzw. Pseudonymisierung

Die Datenweitergabe an eine Fachkraft, die der verantwortlichen Stelle nicht angehört, wird durch die Anonymisierung bzw. Pseudonymisierung der Sozialdaten (§ 64 Abs. 2 a SGB VIII) erreicht.

- Anonymisierung bzw. Pseudonymisierung bedeutet eine Veränderung der Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bzw. das Ersetzen des Namens und anderer Identifikationsmerkmale, so dass kein Rückschluss auf die Betroffenen mehr möglich ist (§ 67 Abs. 8, 8a SGB X).



- Diese Vorgehens- /Verfahrensweise kommt insbesondere im Vorfeld der konkreten Einzelfallbearbeitung zum Tragen; hier kann z.B. unter Darstellung des anonymisierten bzw pseudonymisierten Sachverhalts geklärt werden, inwieweit die Einbeziehung der Polizei, Schule etc für den Einzelfall und die Aufgabenerledigung notwendig wäre.

3.4 Rechtfertigender Notstand

Der rechtfertigende Notstand (§ 34 StGB) rechtfertigt im Ausnahmefall die Datenweitergabe durch Personen, die als Angehörige bestimmter Berufsgruppen der Schweigepflicht des § 203 StGB unterliegen oder im Rahmen des § 65 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII handeln.

- Adressaten der strafrechtlichen Schweigepflicht sind z.B. Ärzte, Psychologen, staatlich anerkannte Sozialarbeiter oder Sozialpädagogen, Ehe- Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater.
- Wortlaut des § 34 StGB: „Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.“
- Bei diesen widerstreitenden Interessen handelt es sich auf der einen Seite um das Recht auf Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum usw., auf der anderen Seite um das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, das sich aus Artikel 1 Abs. 1 iVm Artikel 2 Abs. 1 GG als Grundrecht ergibt
- Liegt nunmehr eine konkrete noch andauernde Gefahr für ein erhebliches Rechtsgut vor, ist zu prüfen, ob das Recht auf informationelle Selbstbestimmung im vorliegenden Einzelfall eingeschränkt werden kann; das bedeutet, dass die Weitergabe personenbezogener Daten trotz fehlender Offenbarungsbefugnis zulässig ist, wenn eine Interessensabwägung ergibt, dass alle anderen Möglichkeiten zur Gefahrenabwehr als nicht zielführend eingeschätzt worden sind, die Einholung einer Einwilligung nicht möglich war oder verweigert worden ist und die Gefahr somit nicht anders abgewendet werden kann als durch die Weitergabe der Informationen.
- Liegen diese Voraussetzungen vor, ist die Weitergabe gerechtfertigt.
- Der Entscheidungsprozess ist zu dokumentieren.



Ergebnis:

Insoweit bietet dieser Rechtfertigungsgrund im Einzelfall die Möglichkeit, eine Krisenentscheidung bei „höchster“ Not und notwendiger unverzüglicher Hilfe zu treffen, ohne Gefahr zu laufen, sich strafbar zu machen.

4. Datenflüsse von besonderer Bedeutung**4.1 Kindeswohlgefährdung / Schuldistanz**

Kinder- und Jugenddelinquenz kann nach Abwägung des Einzelfalles als ein Indiz für Kindeswohlgefährdung (§ 8 a SGB VIII) gewertet werden. Zur Bejahung dieses Tatbestandsmerkmals kann man nicht die Begehung „schwerer Straftaten“ verlangen. Einzelne Indikatoren können allein oder im Zusammenspiel den Verdacht einer Kindeswohlgefährdung und somit ein Tätigwerden rechtfertigen z.B. eine sich verfestigende „kriminelle“ Lebensweise, kriminelles Umfeld, Familiensituation, Geschwister, Verbindung zu kriminellen peer-groups.

Die Übermittlung personenbezogener Daten bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung durch Dritte, z.B. Schule, Polizei, an das Jugendamt richtet sich nach den für diese Dritten geltenden Vorschriften.

Die Schule darf z.B. nach § 64 Abs. 3 Satz 1 Schulgesetz personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern, deren Erziehungsberechtigten, Lehrkräften und sonstigen schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an das Jugendamt übermitteln, soweit dies für die gesetzlichen Aufgaben der übermittelnden Stelle oder des Empfängers, also z.B. die Wahrnehmung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII, erforderlich ist. Einer Einwilligung der Betroffenen bedarf es dafür nicht. Davon ausgehend, dass „Schuldistanz“ regelmäßig als ein Indikator für die Beeinträchtigung der weiteren Entwicklung des Jugendlichen / Heranwachsenden zu berücksichtigen ist, können nach Abwägung des Einzelfalles auch Daten über Schulversäumnisse unter den Voraussetzungen des § 8a SGB VIII auf der Grundlage des § 64 Abs. 3 Satz 1 Schulgesetz von der Schule an das Jugendamt übermittelt werden. Auch andere Verhaltensweisen lassen in Einzelfällen auf eine Kindeswohlgefährdung schließen und daher eine Datenübermittlung rechtfertigen. In § 64 Abs. 5 Satz 2 Nr. 4 Schulgesetz ist die Datenübermittlung an Träger der freien Jugendhilfe, die in Kooperation



mit der Schule Leistungen der ergänzenden Förderung und Betreuung erbringen (vgl. § 19 Abs. 6 Schulgesetz) oder ansonsten mit der Schule kooperieren (vgl. § 5 Abs. 4 Schulgesetz) geregelt. Die Schule darf an diese Träger die personenbezogenen Daten übermitteln, die für deren Aufgabenerfüllung in dem genannten Zusammenhang erforderlich sind.

Die Polizei darf z.B. nach § 44 Abs. 2 Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz (ASOG) personenbezogene Daten an das Jugendamt übermitteln, soweit das z.B. zur Erfüllung ordnungsbehördlicher oder polizeilicher Aufgaben (Nr. 1) oder zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer Person erforderlich ist (Nr. 4).

4.2. Jugendhilfe im Strafverfahren (Jugendgerichtshilfe – JGH)

- Die Jugendhilfe im Strafverfahren darf Sozialdaten erheben, soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist. Erforderlich sind für die Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe im Strafverfahren die Daten, die im Rahmen des Jugendgerichtsverfahrens zur Berichterstattung benötigt werden. Der inhaltliche Umfang dieser sozialpädagogischen Stellungnahme ist durch § 52 SGB VIII in Verbindung mit § 38 Abs. 2 JGG festgelegt.
- Sozialdaten, die der Jugendhilfe im Strafverfahren anvertraut worden sind, dürfen nur in den in § 65 Abs. 1 SGB VIII genannten Fällen weitergegeben werden. Ob es sich um „anvertraute Daten“ handelt, richtet sich nicht nach der Art der Information, sondern danach, wie sie erhoben werden. Wenn die Jugendhilfe im Strafverfahren Daten ausdrücklich zur Berichterstattung an das Jugendgericht erhebt, sind sie somit regelmäßig nicht anvertraut.
- Die Jugendhilfe im Strafverfahren ist grundsätzlich befugt, Akten von anderen Sachgebieten des Jugendamtes anzufordern und Einblick zu nehmen, sofern das für die eigene Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist und es sich nicht um anvertraute Daten handelt.
- Die Datenerhebung bei Dritten ist gemäß § 62 Abs. 3 Nr. 2c SGB VIII zulässig, wenn ihre Erhebung beim Betroffenen nicht möglich ist oder die jeweilige Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen erfordert, die Kenntnis der Daten aber erforderlich ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe nach § 52 SGB VIII. Dies



kann z.B. der Fall sein, wenn die/der Jugendliche oder Heranwachsende ihre/seine Mitwirkung verweigert.

- Die Jugendhilfe im Strafverfahren hat die ihr zugänglich gemachten Daten im erforderlichen Umfang an das Gericht zu übermitteln. Erforderlich sind alle Informationen, die über Persönlichkeit, Entwicklung, Umfeld und psychischen Zustand des jugendlichen Angeklagten Auskunft geben können. Wenn es sich um anvertraute oder besonders geheimnisgeschützte Daten handelt (§ 65 SGB VIII oder § 203 StGB) und eine Einwilligung in die Weitergabe nicht vorliegt, dürfen diese Informationen nicht an das Gericht übermittelt werden.
- Die Jugendhilfe im Strafverfahren hat alle von ihr erhobenen Daten bei Bedarf an die Zentrale Jugendgerichtshilfe weiter zu leiten, sofern es sich nicht um anvertraute Daten handelt. Die Zentrale Jugendgerichtshilfe ist befugt, die empfangenen Daten zu verarbeiten und an das Gericht weiter zu leiten. Die Übermittlung anvertrauter Daten an die Zentrale Jugendgerichtshilfe ist nur dann zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 65 SGB VIII vorliegen.

4.3 Bewährungshilfe

- Die Jugendhilfe im Strafverfahren arbeitet eng mit der Bewährungshilfe für Jugendliche und Heranwachsende zusammen. Dies setzt einen Informationsaustausch zwischen beiden Stellen voraus. Da es sich aber um verschiedene Aufgaben handelt, dürfen die Daten der Jugendhilfe im Strafverfahren nur in dem Umfang an die Bewährungshilfe übermittelt werden, wie sie für die Wahrnehmung der Aufgaben, wie sie in § 38 Abs. 2 Satz 8 und 9 JGG definiert werden, erforderlich sind. Es dürfen nach § 64 Abs. 2 SGB VIII i.V.m. § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X diejenigen Daten übermittelt werden, die für die Erfüllung der Aufgabe, mit der Bewährungshilfe zusammen zu arbeiten, erforderlich sind. Die Übermittlung anvertrauter Daten ist grundsätzlich nicht zulässig; Ausnahmen beschränken sich auf die in § 65 SGB VIII genannten Fälle.
- Kommt es aufgrund der richterlichen Entscheidung zu einer Unterstellung oder Betreuungsweise, in der die Zuständigkeit der Bewährungshilfe gegeben ist, hat die Jugendhilfe im Strafverfahren die ihr zur Verfügung stehenden Unterlagen (sozialpädagogische Stellungnahme, Entwicklungsbericht, Verhandlungsbericht) unmittelbar nach der Hauptverhandlung der Jugendbewährungshilfe zu übermitteln.



4.4 Altersgutachten

Minderjährige unbegleitete Flüchtlinge werden in der Erstaufnahme- und Clearingstelle gemäß § 42 SGB VIII in Obhut genommen. Eine Inobhutnahme ist nur für Minderjährige vorgesehen. In den Fällen, bei denen offenkundig Zweifel an der Altersangabe bestehen, beendet die Senatsverwaltung für Bildung Wissenschaft und Forschung die Inobhutnahme. Die Zahl der Klagen gegen die Beendigung hat deutlich zugenommen. Zur Klärung des wahrscheinlichen Alters einer Person sind im verwaltungsrechtlichen Verfahren Altersgutachten erforderlich.

Im Ermittlungsverfahren werden Altersbegutachtungen zur Feststellung der Strafmündigkeit auf Antrag der Staatsanwaltschaft durch einen Ermittlungsrichter angeordnet.

Um eine doppelte Begutachtung sowohl in den verwaltungsgerichtlichen als auch in strafrechtlichen Verfahren zu vermeiden, ist die Übermittlung der Ergebnisse der Altersfeststellung notwendig.

Die Übermittlung der Ergebnisse der Altersbegutachtung ist auf Grundlage des § 68 SGB X von Seiten des Jugendamtes an die Polizeibehörden, die Staatsanwaltschaften und Gerichte auf deren Ersuchen hin rechtlich möglich. Die Übermittlung an die Ausländerbehörde erfolgt auf Grundlage des § 87 Abs. 1 in Verbindung mit § 86 des Aufenthaltsgesetzes, die Übermittlung der Ergebnisse von Seiten der Polizeibehörden an die Jugendämter erfolgt gemäß § 44 ASOG.

Es stellt sich insofern keine datenschutzrechtliche Problematik, da Zweckgleichheit im Hinblick auf das rechtsstaatliche Handeln sowie die Umsetzung der Menschenrechtskonventionen besteht.

4.5 Übermittlung für Aufgaben der Polizeibehörden, der Staatsanwaltschaften und Gerichte, der Behörden der Gefahrenabwehr oder der Durchsetzung öffentlich-rechtlicher Ansprüche

Im Rahmen des § 68 SGB X dürfen im Einzelfall auf Ersuchen ausschließlich die dort explizit aufgeführten Daten übermittelt werden. Es handelt sich hierbei um Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, derzeitige Anschrift des Betroffenen, derzeitiger oder zukünftiger Aufenthalt, Namen und Anschrift der derzeitigen Arbeitgeber. Es

darf kein Grund zur Annahme bestehen, dass dadurch schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.

4.6 Übermittlung für die Durchführung eines Strafverfahrens (§ 73 SGB X)

Die Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig, soweit es zur Durchführung eines Strafverfahrens wegen eines Verbrechens oder wegen einer sonstigen Straftat von erheblicher Bedeutung erforderlich ist (§ 73 Abs. 1 SGB X). Eine Übermittlung von Sozialdaten zur Durchführung eines Strafverfahrens wegen einer anderen Straftat ist zulässig, soweit die Übermittlung auf Angaben über Name und Vorname sowie früher geführte Namen, Geburtsdatum, Geburtsort, derzeitige und frühere Anschriften des Betroffenen sowie Namen und Anschriften seiner derzeitigen und früheren Arbeitgeber beschränkt ist (vgl. § 73 Abs. 2 SGB X).

Voraussetzung für die Übermittlung ist jeweils eine richterliche Anordnung (§ 73 Abs. 3 SGB X).

Die Erforderlichkeit der Datenübermittlung ist vom Gericht im Rahmen der richterlichen Entscheidung zu prüfen.

4.7 Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz

Das Jugendamt hat nach Maßgabe der §§ 38 und 50 des Jugendgerichtsgesetzes im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz mitzuwirken (§ 52 SGB VIII). Es unterstützt zu diesem Zweck die beteiligten Behörden durch Erforschung der Persönlichkeit, der Entwicklung und der Umwelt des/der Beschuldigten und äußert sich zu Maßnahmen, die zu ergreifen sind. Hierzu zählt auch die umgehende Unterrichtung des Staatsanwaltes oder des Richters über eingeleitete bzw. bereits gewährte Leistungen der Jugendhilfe.

Die Jugendhilfe im Strafverfahren darf Sozialdaten gemäß § 64 Abs. 1 SGB VIII übermitteln, wenn die Übermittlung zu dem Zweck erfolgt, zu dem die Daten erhoben worden sind. Unter diesen Voraussetzungen dürfen die Daten auch an das Gericht weitergegeben werden. Im Übrigen ist die Datenübermittlung nach § 61 Abs. 1 SGB VIII i.V.m. § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X i.V.m. § 64 Abs. 2 SGB VIII zulässig, soweit sie erforderlich ist für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe der Jugendhilfe im Strafverfahren, d.h. die Mitwirkung nach § 52 SGB VIII, soweit dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht in Frage gestellt wird.

4.8 Zweckbindung und Geheimhaltungspflicht eines Dritten, an den Daten übermittelt werden (z.B. Freie Träger, Schule)

Personen oder Stellen, die nicht in § 35 des Ersten Buches genannt und denen Sozialdaten übermittelt worden sind, dürfen diese nur zu dem Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dem sie ihnen befugt übermittelt worden sind. Die Dritten haben die Daten in demselben Umfang geheim zu halten wie die in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen. § 78 Abs. 1 Satz 1 und 2 SGB X.

Werden Daten an eine nichtöffentliche Stelle übermittelt, so sind dort beschäftigte Personen, welche diese Daten verarbeiten oder nutzen, von dieser Stelle vor, spätestens bei der Übermittlung auf die Einhaltung der Pflichten nach Absatz 1 hinzuweisen. § 78 Abs. 2 SGB X.

Anlagen

In der Handreichung genannte Rechtsgrundlagen
Fragestellungen und Antworten Bewährungshilfe



Anlage 1

Rechtsgrundlagen
Handreichung zur Datenübermittlung
Im Bereich der Kinder- und Jugenddelinquenz

Grundgesetz	<p style="text-align: center;">Art 1</p> <p>(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.</p> <p>(2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.</p> <p>(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.</p>
Grundgesetz	<p style="text-align: center;">Art 2</p> <p>(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.</p> <p>(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.</p>
Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I)	<p style="text-align: center;">§ 12 Leistungsträger</p> <p>Zuständig für die Sozialleistungen sind die in den §§ 18 bis 29 genannten Körperschaften, Anstalten und Behörden (Leistungsträger). Die Abgrenzung ihrer Zuständigkeit ergibt sich aus den besonderen Teilen dieses Gesetzbuchs.</p>
Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I)	<p style="text-align: center;">§ 35 Sozialgeheimnis</p> <p>(1) Jeder hat Anspruch darauf, dass die ihn betreffenden Sozialdaten (§ 67 Abs. 1 Zehntes Buch) von den Leistungsträgern nicht unbefugt erhoben, verarbeitet oder genutzt werden (Sozialgeheimnis). Die Wahrung des Sozialgeheimnisses umfasst die Verpflichtung, auch innerhalb des Leistungsträgers sicherzustellen, dass die Sozialdaten nur Befugten zugänglich sind oder nur an diese weitergegeben werden. Sozialdaten der Beschäftigten und ihrer Angehörigen dürfen Personen, die Personalentscheidungen treffen oder daran mitwirken können, weder zugänglich sein noch von Zugriffsberechtigten weitergegeben werden. Der Anspruch richtet sich auch gegen die Verbände der Leistungsträger, die Arbeitsgemeinschaften der Leistungsträger und ihrer Verbände, die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung, die Zentrale Speicherstelle bei der Datenstelle der Träger der Deutschen Rentenversicherung, soweit sie Aufgaben nach § 99 des Vierten Buches, und die Registratur Fachverfahren bei der Informationstechnischen Servicestelle der Gesetzlichen Krankenversicherung, soweit sie Aufgaben nach § 100 des Vierten Buches wahrnimmt, die in diesem Gesetzbuch genannten öffentlich-rechtlichen Vereinigungen, gemeinsame Servicestellen, Integrationsfachdienste, die Künstlersozialkasse, die Deutsche Post AG, soweit sie mit der Berechnung oder Auszahlung von Sozialleistungen betraut ist, die Behörden der Zollverwaltung, soweit sie Aufgaben nach § 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes und § 66 des Zehnten Buches durchführen, die Versicherungsämter und Gemeindebehörden, sowie die anerkannten Adoptionsvermittlungsstellen (§ 2 Abs. 2 des Adoptionsvermittlungsgesetzes), soweit sie Aufgaben nach diesem Gesetzbuch wahrnehmen und die Stellen, die Aufgaben nach § 67c Abs. 3 des Zehnten Buches wahrnehmen. Die Beschäftigten haben auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit bei den genannten Stellen das Sozialge-</p>



	<p>heimnis zu wahren.</p> <p>(2) Eine Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten ist nur unter den Voraussetzungen des Zweiten Kapitels des Zehnten Buches zulässig.</p> <p>(3) Soweit eine Übermittlung nicht zulässig ist, besteht keine Auskunftspflicht, keine Zeugnispflicht und keine Pflicht zur Vorlegung oder Auslieferung von Schriftstücken, nicht automatisierten Dateien und automatisiert erhobenen, verarbeiteten oder genutzten Sozialdaten.</p> <p>(4) Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse stehen Sozialdaten gleich.</p> <p>(5) Sozialdaten Verstorbener dürfen nach Maßgabe des Zweiten Kapitels des Zehnten Buches verarbeitet oder genutzt werden. Sie dürfen außerdem verarbeitet oder genutzt werden, wenn schutzwürdige Interessen des Verstorbenen oder seiner Angehörigen dadurch nicht beeinträchtigt werden können.</p>
<p>Sozialgesetzbuch Achstes Buch (SGB VIII)</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Aufgaben der Jugendhilfe</p> <p>(1) Die Jugendhilfe umfasst Leistungen und andere Aufgaben zugunsten junger Menschen und Familien.</p> <p>(2) Leistungen der Jugendhilfe sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§§ 11 bis 14), 2. Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16 bis 21), 3. Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (§§ 22 bis 25), 4. Hilfe zur Erziehung und ergänzende Leistungen (§§ 27 bis 35, 36, 37, 39, 40), 5. Hilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und ergänzende Leistungen (§§ 35a bis 37, 39, 40), 6. Hilfe für junge Volljährige und Nachbetreuung (§ 41). <p>(3) Andere Aufgaben der Jugendhilfe sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42), 2. (weggefallen) 3. die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Pflegeerlaubnis (§§ 43, 44), 4. die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung sowie die Erteilung nachträglicher Auflagen und die damit verbundenen Aufgaben (§§ 45 bis 47, 48a), 5. die Tätigkeitsuntersagung (§§ 48, 48a), 6. die Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten (§ 50), 7. die Beratung und Belehrung in Verfahren zur Annahme als Kind (§ 51), 8. die Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52), 9. die Beratung und Unterstützung von Müttern bei Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen sowie von Pflegern und Vormündern (§§ 52a, 53), 10. die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Erlaubnis zur Übernahme von Vereinsvormundschaften (§ 54), 11. Beistandschaft, Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft und Gegenvormundschaft des Jugendamts (§§ 55 bis 58), 12. Beurkundung und Beglaubigung (§ 59), 13. die Aufnahme von vollstreckbaren Urkunden (§ 60).
<p>Sozialgesetzbuch Achstes Buch (SGB VIII)</p>	<p style="text-align: center;">§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung</p> <p>(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.</p>



	<p>(2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.</p> <p>(3) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.</p> <p>(4) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.</p>
<p>Sozialgesetzbuch Achstes Buch (SGB VIII)</p>	<p style="text-align: center;">§ 42 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen</p> <p>(1) Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder 2. eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und <ol style="list-style-type: none"> a) die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder b) eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann oder 3. ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten. <p>Die Inobhutnahme umfasst die Befugnis, ein Kind oder einen Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen; im Fall von Satz 1 Nr. 2 auch ein Kind oder einen Jugendlichen von einer anderen Person wegzunehmen.</p> <p>(2) Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme die Situation, die zur Inobhutnahme geführt hat, zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen zu klären und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen. Dem Kind oder dem Jugendlichen ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen. Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen und dabei den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe sicherzustellen. Das Jugendamt ist während der Inobhutnahme berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendig sind; der mutmaßliche Wille der Personensorge- oder der Erziehungsberechtigten ist dabei angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>(3) Das Jugendamt hat im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten unverzüglich von der Inobhutnahme zu unterrichten und mit ihnen das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Widersprechen die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten der Inobhutnahme, so hat das Jugendamt unverzüglich</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Kind oder den Jugendlichen den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zu übergeben, sofern nach der Einschätzung des Jugend-



	<p>amts eine Gefährdung des Kindeswohls nicht besteht oder die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten bereit und in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden oder</p> <p>2. eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen herbeizuführen.</p> <p>Sind die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nicht erreichbar, so gilt Satz 2 Nr. 2 entsprechend. Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 ist unverzüglich die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers zu veranlassen. Widersprechen die Personensorgeberechtigten der Inobhutnahme nicht, so ist unverzüglich ein Hilfeplanverfahren zur Gewährung einer Hilfe einzuleiten.</p> <p>(4) Die Inobhutnahme endet mit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Übergabe des Kindes oder Jugendlichen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten, 2. der Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch. <p>(5) Freiheitsentziehende Maßnahmen im Rahmen der Inobhutnahme sind nur zulässig, wenn und soweit sie erforderlich sind, um eine Gefahr für Leib oder Leben des Kindes oder des Jugendlichen oder eine Gefahr für Leib oder Leben Dritter abzuwenden. Die Freiheitsentziehung ist ohne gerichtliche Entscheidung spätestens mit Ablauf des Tages nach ihrem Beginn zu beenden.</p> <p>(6) Ist bei der Inobhutnahme die Anwendung unmittelbaren Zwangs erforderlich, so sind die dazu befugten Stellen hinzuzuziehen.</p>
<p>Sozialgesetzbuch Achstes Buch (SGB VIII)</p>	<p>§ 52 Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz</p> <p>(1) Das Jugendamt hat nach Maßgabe der §§ 38 und 50 Abs. 3 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz mitzuwirken.</p> <p>(2) Das Jugendamt hat frühzeitig zu prüfen, ob für den Jugendlichen oder den jungen Volljährigen Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen. Ist dies der Fall oder ist eine geeignete Leistung bereits eingeleitet oder gewährt worden, so hat das Jugendamt den Staatsanwalt oder den Richter umgehend davon zu unterrichten, damit geprüft werden kann, ob diese Leistung ein Absehen von der Verfolgung (§ 45 JGG) oder eine Einstellung des Verfahrens (§ 47 JGG) ermöglicht.</p> <p>(3) Der Mitarbeiter des Jugendamts oder des anerkannten Trägers der freien Jugendhilfe, der nach § 38 Abs. 2 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes tätig wird, soll den Jugendlichen oder den jungen Volljährigen während des gesamten Verfahrens betreuen.</p>
<p>Sozialgesetzbuch Achstes Buch (SGB VIII)</p>	<p>§ 61 Anwendungsbereich</p> <p>(1) Für den Schutz von Sozialdaten bei ihrer Erhebung und Verwendung in der Jugendhilfe gelten § 35 des Ersten Buches, §§ 67 bis 85a des Zehnten Buches sowie die nachfolgenden Vorschriften. Sie gelten für alle Stellen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, soweit sie Aufgaben nach diesem Buch wahrnehmen. Für die Wahrnehmung von Aufgaben nach diesem Buch durch kreisangehörige Gemeinden und Gemeindeverbände, die nicht örtliche Träger sind, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.</p> <p>(2) Für den Schutz von Sozialdaten bei ihrer Erhebung und Verwendung im Rahmen der Tätigkeit des Jugendamts als Amtspfleger, Amtsvormund, Beistand und Gegenvormund gilt nur § 68.</p> <p>(3) Werden Einrichtungen und Dienste der Träger der freien Jugendhilfe in Anspruch genommen, so ist sicherzustellen, dass der Schutz der personenbezogenen Daten bei der Erhebung und Verwendung in entsprechender Weise gewährleistet ist.</p>



Sozialgesetzbuch Achstes Buch (SGB VIII)	<p style="text-align: center;">§ 62 Datenerhebung</p> <p>(1) Sozialdaten dürfen nur erhoben werden, soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.</p> <p>(2) Sozialdaten sind beim Betroffenen zu erheben. Er ist über die Rechtsgrundlage der Erhebung sowie die Zweckbestimmungen der Erhebung und Verwendung aufzuklären, soweit diese nicht offenkundig sind.</p> <p>(3) Ohne Mitwirkung des Betroffenen dürfen Sozialdaten nur erhoben werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine gesetzliche Bestimmung dies vorschreibt oder erlaubt oder 2. ihre Erhebung beim Betroffenen nicht möglich ist oder die jeweilige Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen erfordert, die Kenntnis der Daten aber erforderlich ist für <ol style="list-style-type: none"> a) die Feststellung der Voraussetzungen oder für die Erfüllung einer Leistung nach diesem Buch oder b) die Feststellung der Voraussetzungen für die Erstattung einer Leistung nach § 50 des Zehnten Buches oder c) die Wahrnehmung einer Aufgabe nach den §§ 42 bis 48a und nach § 52 oder d) die Erfüllung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a oder 3. die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden oder 4. die Erhebung bei dem Betroffenen den Zugang zur Hilfe ernsthaft gefährden würde. <p>(4) Ist der Betroffene nicht zugleich Leistungsberechtigter oder sonst an der Leistung beteiligt, so dürfen die Daten auch beim Leistungsberechtigten oder einer anderen Person, die sonst an der Leistung beteiligt ist, erhoben werden, wenn die Kenntnis der Daten für die Gewährung einer Leistung nach diesem Buch notwendig ist. Satz 1 gilt bei der Erfüllung anderer Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 3 entsprechend.</p>
Sozialgesetzbuch Achstes Buch (SGB VIII)	<p style="text-align: center;">§ 63 Datenspeicherung</p> <p>(1) Sozialdaten dürfen gespeichert werden, soweit dies für die Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.</p> <p>(2) Daten, die zur Erfüllung unterschiedlicher Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe erhoben worden sind, dürfen nur zusammengeführt werden, wenn und solange dies wegen eines unmittelbaren Sachzusammenhangs erforderlich ist. Daten, die zu Leistungszwecken im Sinne des § 2 Abs. 2 und Daten, die für andere Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 3 erhoben worden sind, dürfen nur zusammengeführt werden, soweit dies zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.</p>
Sozialgesetzbuch Achstes Buch (SGB VIII)	<p style="text-align: center;">§ 64 Datenübermittlung und -nutzung</p> <p>(1) Sozialdaten dürfen zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden, zu dem sie erhoben worden sind.</p> <p>(2) Eine Übermittlung für die Erfüllung von Aufgaben nach § 69 des Zehnten Buches ist abweichend von Absatz 1 nur zulässig, soweit dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht in Frage gestellt wird.</p> <p>(2a) Vor einer Übermittlung an eine Fachkraft, die der verantwortlichen Stelle nicht angehört, sind die Sozialdaten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt.</p> <p>(3) Sozialdaten dürfen beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke der Planung im Sinne des § 80 gespeichert oder genutzt werden; sie sind unverzüglich zu anonymisieren.</p>



Sozialgesetzbuch Achstes Buch (SGB VIII)	<p>§ 65 Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe</p> <p>(1) Sozialdaten, die dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, dürfen von diesem nur weitergegeben werden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit der Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, oder 2. dem Vormundschafts- oder dem Familiengericht zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8a Abs. 3, wenn angesichts einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte, oder 3. dem Mitarbeiter, der aufgrund eines Wechsels der Fallzuständigkeit im Jugendamt oder eines Wechsels der örtlichen Zuständigkeit für die Gewährung oder Erbringung der Leistung verantwortlich ist, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls gegeben sind und die Daten für eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig sind, oder 4. an die Fachkräfte, die zum Zwecke der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a hinzugezogen werden; § 64 Abs. 2a bleibt unberührt, oder 5. unter den Voraussetzungen, unter denen eine der in § 203 Abs. 1 oder 3 des Strafgesetzbuches genannten Personen dazu befugt wäre. <p>Gibt der Mitarbeiter anvertraute Sozialdaten weiter, so dürfen sie vom Empfänger nur zu dem Zweck weitergegeben werden, zu dem er diese befugt erhalten hat.</p> <p>(2) § 35 Abs. 3 des Ersten Buches gilt auch, soweit ein behördeninternes Weitergabeverbot nach Absatz 1 besteht.</p>
Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X)	<p>§ 67 Begriffsbestimmungen</p> <p>(1) Sozialdaten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (Betroffener), die von einer in § 35 des Ersten Buches genannten Stelle im Hinblick auf ihre Aufgaben nach diesem Gesetzbuch erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind alle betriebs- oder geschäftsbezogenen Daten, auch von juristischen Personen, die Geheimnischarakter haben.</p> <p>(2) Aufgaben nach diesem Gesetzbuch sind, soweit dieses Kapitel angewandt wird, auch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufgaben auf Grund von Verordnungen, deren Ermächtigungsgrundlage sich im Sozialgesetzbuch befindet, 2. Aufgaben auf Grund von über- und zwischenstaatlichem Recht im Bereich der sozialen Sicherheit, 3. Aufgaben auf Grund von Rechtsvorschriften, die das Erste und Zehnte Buch des Sozialgesetzbuches für entsprechend anwendbar erklären, und 4. Aufgaben auf Grund des Arbeitssicherheitsgesetzes und Aufgaben, soweit sie den in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen durch Gesetz zugewiesen sind. § 8 Abs. 1 Satz 3 des Arbeitssicherheitsgesetzes bleibt unberührt. 5. <p>(3) Automatisiert im Sinne dieses Gesetzbuches ist die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Sozialdaten, wenn sie unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen durchgeführt wird (automatisierte Verarbeitung). Eine nicht automatisierte Datei ist jede nicht automatisierte Sammlung von Sozialdaten, die gleichartig aufgebaut ist und nach bestimmten Merkmalen zugänglich ist und ausgewertet werden kann.</p> <p>(4) (weggefallen)</p> <p>(5) Erheben ist das Beschaffen von Daten über den Betroffenen.</p>



	<p>(6) Verarbeiten ist das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen von Sozialdaten. Im Einzelnen ist, ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Speichern das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren von Sozialdaten auf einem Datenträger zum Zwecke ihrer weiteren Verarbeitung oder Nutzung, 2. Verändern das inhaltliche Umgestalten gespeicherter Sozialdaten; 3. Übermitteln das Bekanntgeben gespeicherter oder durch Datenverarbeitung gewonnener Sozialdaten an einen Dritten in der Weise, dass <ol style="list-style-type: none"> a) die Daten an den Dritten weitergegeben werden oder b) der Dritte zur Einsicht oder zum Abruf bereitgehaltene Daten einsieht oder abruff; Übermitteln im Sinne dieses Gesetzbuches ist auch das Bekanntgeben nicht gespeicherter Sozialdaten, 4. Sperren das vollständige oder teilweise Untersagen der weiteren Verarbeitung oder Nutzung von Sozialdaten durch entsprechende Kennzeichnung, 5. Löschen das Unkenntlichmachen gespeicherter Sozialdaten. <p>(7) Nutzen ist jede Verwendung von Sozialdaten, soweit es sich nicht um Verarbeitung handelt, auch die Weitergabe innerhalb der verantwortlichen Stelle.</p> <p>(8) Anonymisieren ist das Verändern von Sozialdaten derart, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmbar natürlichen Person zugeordnet werden können.</p> <p>(8a) Pseudonymisieren ist das Ersetzen des Namens und anderer Identifikationsmerkmale durch ein Kennzeichen zu dem Zweck, die Bestimmung des Betroffenen auszuschließen oder wesentlich zu erschweren.</p> <p>(9) Verantwortliche Stelle ist jede Person oder Stelle, die Sozialdaten für sich selbst erhebt, verarbeitet oder nutzt oder dies durch andere im Auftrag vornehmen lässt. Werden Sozialdaten von einem Leistungsträger im Sinne von § 12 des Ersten Buches erhoben, verarbeitet oder genutzt, ist verantwortliche Stelle der Leistungsträger. Ist der Leistungsträger eine Gebietskörperschaft, so sind eine verantwortliche Stelle die Organisationseinheiten, die eine Aufgabe nach einem der besonderen Teile dieses Gesetzbuches funktional durchführen.</p> <p>(10) Empfänger ist jede Person oder Stelle, die Sozialdaten erhält. Dritter ist jede Person oder Stelle außerhalb der verantwortlichen Stelle. Dritte sind nicht der Betroffene sowie diejenigen Personen und Stellen, die im Inland, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum Sozialdaten im Auftrag erheben, verarbeiten oder nutzen.</p> <p>(11) Nicht-öffentliche Stellen sind natürliche und juristische Personen, Gesellschaften und andere Personenvereinigungen des privaten Rechts, soweit sie nicht unter § 81 Abs. 3 fallen.</p> <p>(12) Besondere Arten personenbezogener Daten sind Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben.</p>
<p>Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X)</p>	<p>§ 68 Übermittlung für Aufgaben der Polizeibehörden, der Staatsanwaltschaften und Gerichte, der Behörden der Gefahrenabwehr oder zur Durchsetzung öffentlich-rechtlicher Ansprüche</p> <p>(1) Zur Erfüllung von Aufgaben der Polizeibehörden, der Staatsanwaltschaften und Gerichte, der Behörden der Gefahrenabwehr, der Justizvollzugsanstalten oder zur Durchsetzung von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen in Höhe von mindestens 600 Euro ist es zulässig, im Einzelfall auf Ersuchen Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, derzeitige Anschrift des Betroffenen, seinen derzeitigen oder zukünftigen Aufenthalt sowie Namen und Anschriften</p>



	<p>seiner derzeitigen Arbeitgeber zu übermitteln, soweit kein Grund zur Annahme besteht, daß dadurch schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden, und wenn das Ersuchen nicht länger als sechs Monate zurückliegt. Die ersuchte Stelle ist über § 4 Abs. 3 hinaus zur Übermittlung auch dann nicht verpflichtet, wenn sich die ersuchende Stelle die Angaben auf andere Weise beschaffen kann. Satz 2 findet keine Anwendung, wenn das Amtshilfeersuchen zur Durchführung einer Vollstreckung nach § 66 erforderlich ist.</p> <p>(1a) Zu dem in § 7 Abs. 2 des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes bezeichneten Zweck ist es zulässig, der in dieser Vorschrift bezeichneten Zentralen Behörde auf Ersuchen im Einzelfall den derzeitigen Aufenthalt des Betroffenen zu übermitteln, soweit kein Grund zur Annahme besteht, dass dadurch schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.</p> <p>(2) Über das Übermittlungsersuchen entscheidet der Leiter der ersuchten Stelle, sein allgemeiner Stellvertreter oder ein besonders bevollmächtigter Bediensteter.</p> <p>(3) Eine Übermittlung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Sozialdaten, von Angaben zur Staats- und Religionsangehörigkeit, früherer Anschriften der Betroffenen, von Namen und Anschriften früherer Arbeitgeber der Betroffenen sowie von Angaben über an Betroffene erbrachte oder demnächst zu erbringende Geldleistungen ist zulässig, soweit sie zur Durchführung einer nach Bundes- oder Landesrecht zulässigen Rasterfahndung erforderlich ist. § 67d Abs. 2 Satz 1 findet keine Anwendung; § 15 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend.</p>
<p>Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X)</p>	<p>§ 69 Übermittlung für die Erfüllung sozialer Aufgaben</p> <p>(1) Eine Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig, soweit sie erforderlich ist</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Erfüllung der Zwecke, für die sie erhoben worden sind oder für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe der übermittelnden Stelle nach diesem Gesetzbuch oder einer solchen Aufgabe des Dritten, an den die Daten übermittelt werden, wenn er eine in § 35 des Ersten Buches genannte Stelle ist, 2. für die Durchführung eines mit der Erfüllung einer Aufgabe nach Nummer 1 zusammenhängenden gerichtlichen Verfahrens einschließlich eines Strafverfahrens oder 3. für die Richtigstellung unwahrer Tatsachenbehauptungen des Betroffenen im Zusammenhang mit einem Verfahren über die Erbringung von Sozialleistungen; die Übermittlung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die zuständige oberste Bundes- oder Landesbehörde. <p>(2) Für die Erfüllung einer gesetzlichen oder sich aus einem Tarifvertrag ergebenden Aufgabe sind den in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen gleichgestellt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Stellen, die Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz, dem Bundesentschädigungsgesetz, dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz, dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz, dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz und den Vorschriften, die auf das Beamtenversorgungsgesetz verweisen, dem Soldatenversorgungsgesetz, dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz und den Vorschriften der Länder über die Gewährung von Blinden- und Pflegegeldleistungen zu erbringen haben, 2. die gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien im Sinne des § 4 Abs. 2 des Tarifvertragsgesetzes, die Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes und die öffentlich-rechtlichen Zusatzversorgungseinrichtungen, 3. die Bezügestellen des öffentlichen Dienstes, soweit sie kindergeldabhängige Leistungen des Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrechts unter Verwendung von personenbezogenen Kindergelddaten festzusetzen haben.



	<p>(3) Die Übermittlung von Sozialdaten durch die Bundesagentur für Arbeit an die Krankenkassen ist zulässig, soweit sie erforderlich ist, den Krankenkassen die Feststellung der Arbeitgeber zu ermöglichen, die am Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz teilnehmen.</p> <p>(4) Die Krankenkassen sind befugt, einem Arbeitgeber mitzuteilen, ob die Fortdauer einer Arbeitsunfähigkeit oder eine erneute Arbeitsunfähigkeit eines Arbeitnehmers auf derselben Krankheit beruht; die Übermittlung von Diagnosedaten an den Arbeitgeber ist nicht zulässig.</p> <p>(5) Die Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Rechnungshöfe und der anderen Stellen, auf die § 67c Abs. 3 Satz 1 Anwendung findet.</p>
Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X)	<p>§ 73 Übermittlung für die Durchführung eines Strafverfahrens</p> <p>(1) Eine Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig, soweit sie zur Durchführung eines Strafverfahrens wegen eines Verbrechens oder wegen einer sonstigen Straftat von erheblicher Bedeutung erforderlich ist.</p> <p>(2) Eine Übermittlung von Sozialdaten zur Durchführung eines Strafverfahrens wegen einer anderen Straftat ist zulässig, soweit die Übermittlung auf die in § 72 Abs. 1 Satz 2 genannten Angaben und die Angaben über erbrachte oder demnächst zu erbringende Geldleistungen beschränkt ist.</p> <p>(3) Die Übermittlung nach den Absätzen 1 und 2 ordnet der Richter an.</p>
Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X)	<p>§ 76 Zweckbindung und Geheimhaltungspflicht eines Dritten, an den Daten übermittelt werden</p> <p>(1) Personen oder Stellen, die nicht in § 35 des Ersten Buches genannt und denen Sozialdaten übermittelt worden sind, dürfen diese nur zu dem Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dem sie ihnen befugt übermittelt worden sind. Die Dritten haben die Daten in demselben Umfang geheim zu halten wie die in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen. Sind Sozialdaten an Gerichte oder Staatsanwaltschaften übermittelt worden, dürfen diese gerichtliche Entscheidungen, die Sozialdaten enthalten, weiter übermitteln, wenn eine in § 35 des Ersten Buches genannte Stelle zur Übermittlung an den weiteren Dritten befugt wäre. Abweichend von Satz 3 ist eine Übermittlung nach § 115 des Bundesbeamtengesetzes und nach Vorschriften, die auf diese Vorschrift verweisen, zulässig. Sind Sozialdaten an Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften, Gerichte oder Behörden der Gefahrenabwehr übermittelt worden, dürfen diese die Daten unabhängig vom Zweck der Übermittlung sowohl für Zwecke der Gefahrenabwehr als auch für Zwecke der Strafverfolgung und der Strafverbreiterung verarbeiten und nutzen.</p> <p>(2) Werden Daten an eine nichtöffentliche Stelle übermittelt, so sind die dort beschäftigten Personen, welche diese Daten verarbeiten oder nutzen, von dieser Stelle vor, spätestens bei der Übermittlung auf die Einhaltung der Pflichten nach Absatz 1 hinzuweisen.</p> <p>(3) Ergibt sich im Rahmen eines Vollstreckungsverfahrens nach § 66 die Notwendigkeit, dass eine Strafanzeige zum Schutz des Vollstreckungsbeamten erforderlich ist, so dürfen die zum Zwecke der Vollstreckung übermittelten Sozialdaten auch zum Zweck der Strafverfolgung verarbeitet oder genutzt werden, soweit dies erforderlich ist. Das Gleiche gilt auch für die Klärung von Fragen im Rahmen eines Disziplinarverfahrens.</p> <p>(4) Sind Sozialdaten an Gerichte oder Staatsanwaltschaften für die Durchführung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens übermittelt worden, so dürfen sie nach Maßgabe der §§ 476, 487 Abs. 4 der Strafprozessordnung und der §§ 49b und 49c Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung verarbeitet oder genutzt werden.</p>



▪ **Anlage 2: Infoblatt Nr. 64**

Clearingstelle –
Netzwerke zur Prävention
von Kinder- und
Jugenddelinquenz

INFOBLATT NR. 64

Die Einwilligung von
Klienten/-innen als
Offenbarungsbefugnis
für Sozialarbeiter/innen

Sozialpädagogisches
Institut Berlin »Walter May«
Clearingstelle –
Netzwerke zur Prävention
von Kinder- und Jugenddelinquenz

Samanterstraße 19-20, 10247 Berlin
Telefon 030.44901 54
Telefax 030.449 01 67
clearingstelle@stiftung-spi.de
www.stiftung-spi.de/clearingstelle

Stiftung SPI



Die Einwilligung von Klienten/-innen als Offenbarungsbefugnis für Sozialarbeiter/innen

Prof. Dr. jur. Klaus Riekenbrauk, Fachhochschule Düsseldorf, Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften

Einleitung

In seiner wegweisenden Entscheidung zum Datenschutzrecht aus dem Jahr 1983 hat das Bundesverfassungsgericht das verfassungsrechtliche Postulat erhoben, dass der einzelne Bürger selbst bestimmen können muss, wer welche Daten zu welchem Zweck und Zeitpunkt über ihn erhalten soll.¹ Werden Daten bei Einzelnen erhoben oder Geheimnisse anvertraut, müssen die Adressaten/-innen dafür Sorge tragen, dass diese Informationen nicht weitergegeben werden. Diese Schutzgarantie basiert auf dem sogenannten „Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung“. Dieses Grundrecht schließt konsequenter Weise mit ein, dass entgegen dem gesetzlich vorgesehenen Schutz eines persönlichen Geheimnisses oder erhobener Daten die betroffene Person – sozusagen als Herrin ihrer Daten – in die Weitergabe dieser Daten einwilligen kann und damit den Geheimnisträgern gestattet, ihre Geheimnisse zu offenbaren.

Im Bereich der Sozialen Arbeit ist die Beachtung der Schweigepflicht und des Datenschutzes eine wesentliche Bedingung für die Begründung und Aufrechterhaltung eines Vertrauensverhältnisses.² Um nicht leichtfertig dieses Vertrauen zwischen Klient/in und Sozialarbeiter/in zu verspielen, ist es erforderlich, auch aus Respekt vor den Klienten/-innen, nicht einfach zu unterstellen, sie seien schon mit der Weitergabe der anvertrauten Daten einverstanden, um so die Verfahrensabläufe „nicht unnötig zu komplizieren“.

Im Folgenden sollen zunächst die Voraussetzungen einer rechtlich zulässigen Einwilligung behandelt werden, die eine Verletzung von Privatgeheimnissen rechtfertigt, die nach § 203 StGB strafrechtlich geschützt sind (1.). Im Anschluss werden die Besonderheiten der Einwilligung im Sozialdatenschutzrecht erläutert (2.). Abschließend wird die Einwilligung als Weitergabebefugnis von anvertrauten Daten in der Jugendhilfe dargestellt.

¹ Ausführlich dazu Infoblätter Nr. 1 und 6 der Clearingstelle.



<p>1. § 203 StGB und die Einwilligung als Offenbarungsbefugnis</p>	<p>Die Vorschrift des § 203 StGB verpflichtet unter Strafandrohung die Angehörigen der dort genannten Berufe wie Ärzte/-innen, Berufspsychologen/-innen, Ehe-, Familien-, Erziehungs-, Jugend- oder Drogenberater/-innen, Mitarbeiterinnen einer Schwangerschaftskonfliktberatung oder staatlich anerkannte Sozialarbeiter/-innen oder Sozialpädagogen/-innen, die ihnen anvertrauten oder sonst bekanntgewordenen Geheimnisse nicht unbefugt zu offenbaren.</p> <p>In der Praxis ist die Einwilligungserklärung einer Klientin oder eines Probanden die bedeutsamste Offenbarungsbefugnis. Wenn dieser sein vorheriges Einverständnis i. S. v. § 183 Satz 1 BGB erklärt, also zustimmt, dass die anvertrauten Geheimnisse an andere weitergegeben werden dürfen, entfällt jedes schutzwürdige Interesse an einer weiteren Geheimhaltung. Eine nachträgliche Zustimmung reicht nicht aus. Besteht schon bei dem Beratungsgespräch die Absicht, die vom Klienten erhaltenen Informationen weiterzugeben, so sollte bereits zu Beginn des Gesprächs versucht werden, eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen einzuholen.</p>
<p>1.1. Einwilligungserklärung</p>	<p>Wirksam ist eine solche Einwilligungserklärung nur dann, wenn sie freiwillig, also ohne Täuschung, Drohung oder Zwang abgegeben wird. Zusätzlich ist erforderlich, dass die Klientin vorher darüber informiert wird, an wen welche Informationen mit welchen Absichten weitergegeben werden sollen (Proksch, S. 172). Eine bestimmte Form für die Wirksamkeit der Einwilligungserklärung ist nicht vorgesehen. Es erscheint jedoch insbesondere aus Gründen späterer Beweissicherung ratsam, sich schriftlich von der Schweigepflicht entbinden zu lassen (Deutscher Verein, S. 227 ff.).</p>
<p>1.2. Stillschweigende und mutmaßliche Einwilligungen</p>	<p>Liegt eine ausdrücklich erklärte Einwilligung nicht vor, lässt sich jedoch aus den Umständen des Beratungsgesprächs für den betroffenen Klienten unschwer erkennen, dass die anvertrauten Tatsachen an Dritte, z.B. an andere Mitarbeiter/-innen der Einrichtung, weitergegeben werden sollen, ist die Geheimnisoffenbarung ebenfalls zulässig, wenn der Betroffene allem Anschein nach, insbesondere nach seinem Verhalten, mit der Datenweitergabe einverstanden ist (sog. stillschweigende Einwilligung).</p>



Davon zu unterscheiden ist die sogenannte mutmaßliche Einwilligung. Diese gewinnt Bedeutung, wenn der/die Betroffene nicht erreichbar ist oder aufgrund des physischen oder psychischen Zustandes (z. B. Bewusstlosigkeit, Verwirrtheit) nicht in der Lage ist, die Einwilligung ausdrücklich oder auch nur stillschweigend zu erklären. Unter diesen Voraussetzungen kann eine Einwilligung gemutmaßt werden, wenn – unter Berücksichtigung der Interessenlage der Betroffenen – der/die zur Geheimhaltung Verpflichtete davon ausgehen darf, dass diese/r in die Weitergabe der geschützten Geheimnisse eingewilligt hätte, wenn sie/er dazu die Gelegenheit gehabt hätte (Fischer § 203 Rz. 28).

Allerdings darf nicht leichtfertig eine stillschweigende oder mutmaßliche Einwilligung angenommen werden, weil man z. B. den gewünschten Datenfluss aus rein praktischen Erwägungen nicht unnötig „verkomplizieren“ will. Ein derartig „bequemer“ Umgang mit dem informationellen Selbstbestimmungsrecht ist unzulässig (Frommann, S. 178 ff.) Auch ist der Rückgriff auf die mutmaßliche Einwilligung abzulehnen, wenn die ausdrückliche Einwilligungserklärung – auch unter Schwierigkeiten – hätte eingeholt werden können (Proksch, S. 174).

Es stellt sich die Frage, ob jemand, der in einer Behörde oder einer Einrichtung der Wohlfahrtspflege arbeitet und in Arbeitsabläufe integriert ist, die auch die Beteiligung weiterer Mitarbeiter/innen vorsieht, sich bei der internen Datenweitergabe grundsätzlich auf das Argument der stillschweigenden Einwilligung berufen kann, weil Klienten/-innen eben um die Arbeitsabläufe wissen. Dies wird man nur ausnahmsweise bejahen können, z. B. wenn den Klienten/-innen offensichtlich bekannt ist, dass anvertraute Daten, die in eine Stellungnahme für das Gericht Eingang finden sollen, an eine Schreibkraft weitergegeben werden. Bei Teambesprechungen, Supervisionssitzungen, bei Gesprächen im Kollegenkreis oder mit der Leitung der Einrichtung sollten nur in anonymisierter Form Fallschilderungen erfolgen (vgl. Thorwart, S. 13 f.). Ist ein solches Vorgehen (z. B. bei Einzelfallbesprechungen in Hilfeplan-konferenzen der Jugendhilfe (§ 36 Abs. 2 SGB VIII)) nicht möglich, muss nach vorheriger Aufklärung der Klienten/-innen über die Datennutzung die ausdrückliche Einwilligung eingeholt werden (Proksch 1996, S. 181). Deshalb können Dienst- oder Arbeitsanweisungen des Dienstherrn oder des Arbeitgebers nicht eine erforderliche Einwilligung ersetzen. Eine entsprechende Anweisung im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht,



anvertraute Informationen innerdienstlich weiterzugeben, sind solange unbeachtlich, bis mit einer wirksamen Einwilligung der Betroffenen eine Offenbarungsbefugnis hergestellt ist (Riekenbrauk, S. 333).

1.3. Wirksamkeit einer Einwilligungserklärung

Eine Einwilligung ist schließlich nur wirksam, wenn der/die Klient/in über eine genügende Einsichts- und Urteilsfähigkeit verfügt und somit die Tragweite der Einwilligungserklärung richtig einzuschätzen vermag. Bei Minderjährigen und anderen nicht voll geschäftsfähigen Personen ist daher in der Regel die Einwilligung der gesetzlichen Vertretung erforderlich (vgl. §§ 104 ff. BGB). Dies gilt jedoch nicht für ältere Minderjährige, die aufgrund ihres individuellen Entwicklungsstandes intellektuell in der Lage sind, die Bedeutung und die Folgen ihres Handelns zu erkennen und nach dieser Einsicht auch Entscheidungen treffen können (BGH 23, S. 1). Eine solche Einsicht- und Entscheidungsfähigkeit wird man regelmäßig bei 15jährigen und älteren Jugendlichen annehmen können (Stähler/Krahmer § 67b Rz. 5.2).

2. Die Einwilligung im Sozialdatenschutz

Der Sozialdatenschutz des Sozialgesetzbuches (SGB) verpflichtet die Sozialleistungsträger (vgl. § 12 SGB I), wie bspw. das Jugendamt, das Sozialgeheimnis der einzelnen Bürger/innen zu wahren (§ 35 Abs. 1 SGB I). Das heißt, dass von den Leistungsträgern Sozialdaten, also Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlicher Person (so die Begriffsbestimmung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 SGB X), nicht unbefugt erhoben, verarbeitet oder genutzt werden dürfen. Es geht also immer um die Frage, ob eine konkrete Befugnis für den Umgang mit Sozialdaten existiert. Dabei werden zwei Arten der Befugnisse unterschieden: gesetzliche Befugnisvorschriften der §§ 67a ff. SGB X sowie in den einzelnen Sozialgesetzbüchern auf der einen und die Einwilligung des Betroffenen auf der anderen Seite.

Einiges, was bereits bei der Erläuterung der Einwilligung im Rahmen von § 203 StGB erläutert wurde, gilt auch im Sozialdatenschutzrecht. Dennoch gibt es weitere Zulässigkeitsvoraussetzungen, die im Folgenden dargestellt werden sollen.

2.1. Kriterien einer wirksamen Einwilligungserklärung

Zentrale Bedeutung hat § 67b SGB X, wenn es um die Einwilligung bei der Verarbeitung von Sozialdaten geht, also insbesondere bei der



Übermittlung an andere Stellen in der Sozialverwaltung oder darüber hinaus. In dieser Vorschrift werden die besonderen Voraussetzungen geregelt, die bei einer zulässigen Einwilligung vorliegen müssen.

Ausdrücklich heißt es in § 67b Abs. 2 Satz 2 SGB X, dass die Einwilligung des Betroffenen nur wirksam ist, wenn sie auf dessen freier Entscheidung beruht. Um eine solche freie Entscheidung treffen zu können, sieht das Gesetz vor, dass der Betroffene vorher von der verantwortlichen Stelle, die seine Einwilligung einholen will, über den Zweck der vorgesehenen Übermittlung und über die Folgen der Verweigerung der Einwilligung aufgeklärt werden muss. Diese Information muss in verständlicher Weise die gesamte beabsichtigte Verwendung der Daten einschließlich der potentiellen Übermittlungsempfänger umfassen (so Simitis, § 4a Rz 72).

Weiterhin muss die Einwilligungserklärung bestimmt sein, d. h. sie muss sich eindeutig auf einen genau umschriebenen Verwendungsvorgang beziehen; Blankoeinwilligungen oder pauschal gehaltene Erklärungen sind daher unzulässig.

Des Weiteren bestimmt § 67b Abs. 2 Satz 3 SGB X, dass die Einwilligungserklärung und auch der Hinweis zur Aufklärung des Betroffenen über den Zweck der Datenübermittlung und die Folgen der Verweigerung (im Gegensatz zu § 203 StGB) grundsätzlich der Schriftform bedürfen. Mit dieser Formvorschrift sollen die Betroffenen vor übereilter und damit unüberlegter Zustimmung bewahrt werden. Damit die Einwilligungserklärung nicht im „Kleingedruckten“ untergeht, weil sie zusammen mit weiteren Erklärungen z. B. in Formularanträgen abgegeben werden soll, muss die Einwilligungserklärung im äußeren Erscheinungsbild hervorgehoben werden (§ 67b Abs. 2 Satz 4 SGB X; vgl. Kraher § 67b Rz 8). Von dem Zwang zur Schriftform der Einwilligung darf nur ausnahmsweise abgesehen werden, wenn besondere Umstände eine andere Form als angemessen erscheinen lassen. Dies kann z. B. dann der Fall sein, wenn die Datenübermittlung in besonderer Weise eilbedürftig ist, die Betroffene eine schnelle Bearbeitung wünscht und deswegen ihre Einwilligung fernmündlich erklärt. Hier empfiehlt es sich, zu Beweis Zwecken einen entsprechenden Aktenvermerk anzufertigen.



In einem weiteren Fall kann auf die Schriftform ausnahmsweise auch verzichtet werden, wenn im Bereich der wissenschaftlichen Forschung durch die Schriftform ein bestimmter Forschungszweck erheblich beeinträchtigt wird (§ 67b Abs. 3 Satz 1 SGB X). Auch hier wird es z. B. um Vorhaben gehen, die unter besonderem Zeitdruck stehen. Stützen sich Forscher/innen auf diese Ausnahmvorschrift, müssen sie nach § 67b Abs. 3 Satz 2 SGB X ihr Vorgehen und die Gründe für das Abweichen von der Schriftform dokumentieren.

2.2. Umgang mit besonders schutzwürdigen Daten

Im Datenschutzrecht wird der Umgang mit besonders schutzwürdigen oder sensitiven personenbezogenen Daten grundsätzlich von der Einwilligung des Betroffenen abhängig gemacht, selbst wenn es eine gesetzliche Befugnis zur Erhebung, Verarbeitung, Nutzung oder Übermittlung gibt. Es handelt sich nach § 67 Abs. 12 SGB X um Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse und philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit und Sexualleben.

Bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung (einschließlich der Übermittlung von Sozialdaten) schreibt § 67a Abs. 1 Satz 3 und § 67b Abs. 1 Satz 2 SGB X vor, dass Angaben über die „rassische Herkunft“ ausnahmslos ohne Einwilligung des Betroffenen nicht erhoben werden dürfen. Dabei muss sich die Einwilligung ausdrücklich auf diese Daten beziehen. Dies gilt im Übrigen auch für Einwilligungserklärungen, die im Gesetz vorgesehen sind und die die anderen besonderen Arten personenbezogener Daten i.S.v. § 67 Abs. 12 SGB X (s. o.) betreffen. In einigen Fällen macht das Gesetz eine Ausnahme: z. B. bei der Übermittlung von Daten über die Gesundheit oder das Sexualleben oder im Verhältnis der gesetzlichen Rentenversicherungsträger untereinander. Auch ohne Einwilligung des Betroffenen ist die Übermittlung dieser sensitiven Daten zur Gewährleistung eines reibungslosen Datenflusses im gegliederten Sozialleistungssystem zulässig (vgl. Stähler/Krahmer, § 67b Rz 6).

2.3. Einwilligung in die Zweckänderung bei Datenverwendung

Da im Sozialdatenschutzrecht das Speichern, Verändern und Nutzen von Daten nur zulässig ist, wenn dies zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben erforderlich ist und ausschließlich für die Zwecke erfolgt, für die die Daten erhoben worden sind, ist es der erhebenden Stelle zunächst untersagt,



diese Daten für andere Zwecke zu verwenden (vgl. § 67c Abs. 1 SGB X). Von diesem Gebot der Zweckbindung kann u. a. gem. § 67c Abs. 2 Nr. 2 SGB X abgewichen werden, wenn die Betroffenen im Einzelfall eingewilligt haben. Auch hier gelten die besonderen Voraussetzungen für eine zulässige Einwilligungserklärung, wie sie oben im Einzelnen dargestellt worden sind.

Einwilligung in die Weitergabe von anvertrauten Daten in der Jugendhilfe

Im Jugendhilferecht kommt der Einwilligung bei der Weitergabe von anvertrauten Sozialdaten noch eine besondere Bedeutung zu. Gem. § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII dürfen Sozialdaten, die Mitarbeitern/-innen eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, also in der Regel des Jugendamtes, zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, von diesem nur weitergegeben werden, wenn u. a. diejenigen, die die Daten anvertraut haben, in die Weitergabe einwilligen. Neben der Einwilligung kommt eine Weitergabebefugnis nur bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages zugunsten von Kindern und Jugendlichen in Betracht oder in Fällen, in denen auch ein/e nach § 203 Abs. 1 und 3 StGB Schweigepflichtige/r zur Weitergabe befugt wäre. Da diesen anvertrauten Sozialdaten ein ganz besonderer Schutz zukommen soll, ist die Einwilligung der Klienten/-innen gegenüber den genannten anderen Weitergabebefugnissen vorrangig; die Mitarbeiter/innen des Jugendamtes haben sich demnach zunächst zu bemühen, von ihren Klienten/-innen die Einwilligung zu erhalten und erst dann, wenn diese verweigert wird, die Datenweitergabe mit den Befugnissen nach § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 5 SGB VIII zu legitimieren (Hoffmann/Proksch § 65 Rz 3).

Eine Einwilligung ist auch dann erforderlich, wenn die anvertrauten Daten an die Dienstvorgesetzten, an eine andere Fachkraft (z.B. im Rahmen einer Urlaubsvertretung) oder an ein Team zwecks Supervision oder einer kollegialen Fallbesprechung weitergegeben werden sollen (Hoffmann/Proksch § 65 Rz 23).

Voraussetzung ist, dass im Rahmen einer persönlichen Beratung, Betreuung und Unterstützung ein Vertrauensverhältnis geschaffen worden ist, das eines besonderen Schutzes bedarf. Ein derartiges persönliches Vertrauensverhältnis besteht folglich nur zwischen der Klientin und dem Mitarbeiter, jedoch nicht zu der Behörde des



Jugendamtles. Nur dem/der einzelnen Mitarbeiter/in gegenüber ist eine Information im Sinne von § 65 Abs. 1 SGB VIII anvertraut, wenn sie in Erwartung einer Vertraulichkeit gegeben oder bekannt wird.

Eine Einwilligung ist nur dann wirksam, wenn ein einsichtsfähiger Minderjähriger (vgl. oben 1.3), der die Daten anvertraut hat, die Einwilligungserklärung persönlich abgibt, bevor er über Inhalt, Zweck und Adressat der Datenweitergabe aufgeklärt worden ist. Die Personensorgeberechtigten sind nur dann einzubeziehen, wenn dem Minderjährigen die erforderliche Einsichtsfähigkeit fehlt.

Auf eine besondere Form der Einwilligung kommt es nicht an, da sie Anlass zu Misstrauen und Vertrauensverlust geben kann. Nur in – eher seltenen – Fällen absehbarer Beweissicherung kommt die Schriftform oder die Dokumentation in den Akten in Betracht (Mörsberger § 65 Rz 17).

Literatur

Deutscher Verein: Grundsatzthesen des Deutschen Vereins – Schutz der Sozialdaten. Sozialgeheimnis und Schweigepflicht. NDV 1986, S. 227 ff.

Fischer: Strafgesetzbuch. Kommentar. 60. Aufl., München 2013.

Frommann: Schweigepflicht und Berufsauftrag des Sozialarbeiters. In: ders. u.a. (Hrsg.): Sozialdatenschutz. Frankfurt/M. 1985, S. 159 ff.

Hoffmann/Proksch in: Münder u.a. (Hrsg.): Frankfurter Kommentar SGB VIII. 7. Aufl., Baden-Baden 2013.

Krahmer: Sozialdatenschutz nach SGB I und X. Kommentar. 3. Aufl., Köln 2011.

Mörsbergerin: Wiesner (Hrsg.): SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar. 4. Aufl., München 2011.

Proksch: Sozialdatenschutz in der Jugendhilfe. Münster 1996.

Riekenbrauk: Strafrecht und Soziale Arbeit. Eine Einführung für Studium und Praxis. 4. Aufl., Köln 2011.

Simitis (Hrsg.): Bundesdatenschutzgesetz – Kommentar, 7. Aufl., Baden-Baden 2011

Stähler in: Krahmer (Hrsg.): Sozialdatenschutz nach SGB I und X - Kommentar. 3. Aufl., Köln 2011



Thowart: Juristische und ethische Grenzen der Offenbarung von Geheimnissen: Anmerkungen zur aktuellen Gesetzgebung und zu juristischen sowie beziehungs-dynamischen Aspekten innerinstitutioneller Schweigepflicht, Recht und Psychiatrie 1/1999, S. 10 ff

Abkürzungsverzeichnis

BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
SGB	Sozialgesetzbuch
StGB	Strafgesetzbuch



Impressum

Infoblatt Nr. 64
Juli 2013

Herausgeber

Stiftung SPI
Sozialpädagogisches Institut Berlin – Walter May
Rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts, Sitz Berlin.
Anerkannt durch die Senatsverwaltung für Justiz. Sie unterliegt
nach dem Berliner Stiftungsgesetz der Stiftungsaufsicht Berlins.
Der Gerichtsstand der Stiftung ist Berlin.

Verantwortlich im Sinne des Pressegesetzes

Dr. Birgit Hoppe, Vorstandsvorsitzende/Direktorin
e-Mail: info@stiftung-spi.de

Redaktion

Stiftung SPI
Clearingstelle – Netzwerke zur Prävention von Kinder- und Jugenddelinquenz
Konstanze Fritsch
Samariterstraße 19-20
10247 Berlin
Fon: 030.449 01 54
Fax: 030.449 01 67
e-Mail: clearingstelle@stiftung-spi.de
Gefördert durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft Berlin

Verfasser

Prof. Dr. jur. Klaus Rickenbrauk, Fachhochschule Düsseldorf, Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften

Das Infoblatt erscheint mindestens dreimal im Jahr als Lose-Blatt-Sammlung
zu Themen aus den Bereichen Recht, Pädagogik, Verwaltungsstrukturen und Polizeiaufgaben.
Die Vervielfältigung unter Angabe der Quelle ist ausdrücklich erwünscht.

Der in den Infoblättern abgebildete Informationsstand bezieht sich auf das Datum der Herausgabe. Nachträglich bekannt
werdende Aktualisierungen können in bereits veröffentlichten Infoblatt-Ausgaben redaktionell nicht berücksichtigt werden.



▪ Anlage 3: Faltblatt Datenschutz bei der Polizei

Ein Recht auf Einsicht in die bei Polizeibehörden geführten Unterlagen besteht jedoch nicht.

Eine Auskunftsgewährung unterbleibt im Einzelfall, soweit die Auskunft die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung, die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde. Eine Auskunft wird ferner nicht erteilt, wenn die Daten nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheimgehalten werden müssen, z.B. wenn dem Betroffenen nahe stehende Personen eine ihm vermeintlich nachteilige Maßnahme veranlasst haben.

An welche Stelle ist der Antrag auf Auskunft zu richten?

Der Betroffene kann sich an jede Polizeidienststelle des Bundes oder eines Landes wenden, von der er sich in seinen Rechten bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Informationen beeinträchtigt fühlt. Auf Seiten des Bundes sind dies:

1. Bundeskriminalamt
Der Datenschutzbeauftragte
65173 Wiesbaden
Tel. 0611-55-0
2. Bundespolizeidirektion
Datenschutzbeauftragter
Roonstr. 13
56068 Koblenz
Tel. 0261-399-0
3. Zollkriminalamt
Der behördliche Datenschutzbeauftragte
Postfach 85 05 62
51030 Köln
Tel. 0221/672-0

Was geschieht im Falle einer Auskunftsverweigerung?

Wird dem Auskunftsbegehren eines Bürgers nicht oder nur teilweise stattgegeben, kann er sich an den zuständigen Datenschutzbeauftragten wenden. Dies ist für die Polizeibehörden des Bundes

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Husarenstr. 30
53117 Bonn
Tel. +49 (0) 228 997799-0
Fax +49 (0) 228 997799-550

Jedermann kann den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit anrufen, wenn er der Ansicht ist, bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung seiner personenbezogenen Daten durch Polizeibehörden des Bundes in seinen Rechten verletzt worden zu sein (§ 21 BDSG).

Weitere Rechte des Bürgers

Erleidet ein Bürger in Folge unzulässiger oder unrichtiger Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung seiner Daten, z.B. in Folge grob fahrlässiger Namensverwechslung, durch eine Polizeibehörde einen Schaden, kann er Schadensersatz verlangen.

Gerichtlicher Rechtsschutz

Werden die Rechte eines Bürgers bei der Verarbeitung seiner Daten von der verantwortlichen Polizeidienststelle verletzt, kann er das zuständige Gericht anrufen.



Datenschutz bei der Polizei



Herausgeber:

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Husarenstraße 30
53117 Bonn

Tel. +49 (0) 228 997799-0
Fax +49 (0) 228 997799-550

E-Mail: ref5@bfdi.bund.de
Internet: www.datenschutz.bund.de
oder www.bfdi.bund.de

Stand: Februar 2012





Was macht eigentlich die Polizei mit Ihren Daten?

Vielleicht sind Sie, z.B. als Autofahrer oder als Flugreisender, schon einmal mit der Polizei in näheren Kontakt geraten. Meistens schaut sich der Beamte Ihr Personaldokumentkurz an, wirft einen prüfenden Blick auf Sie und gibt das Papier ohne Kommentar zurück. Im Einzelfall holt der Polizeibeamte jedoch nähere Auskünfte über Sie als Ausweisinhaber ein, sei es mittels Telefon oder über ein Datenterminal. Im Falle eines Treffers wird sich die Polizei näher mit dem Ausweisinhaber beschäftigen.

Dieses Faltblatt soll dazu dienen, Sie über die Informationsverarbeitung bei der Polizei und über die Wahrnehmung Ihrer Rechte gegenüber der Polizei aufzuklären.

INPOL – Das Informationssystem der Polizeien des Bundes und der Länder

Die Polizeibehörden des Bundes und der Länder unterhalten beim Bundeskriminalamt gemeinsam das Polizeiliche Informationssystem INPOL, in das die angeschlossenen Polizeibehörden personenbezogene und sonstige Daten eingeben und abrufen. INPOL ist ein Datenbanksystem, das aus verschiedenen Anwendungen besteht. Dazu zählen insbesondere

- der Kriminalaktennachweis – KAN,
- die Personenfahndung,
- die Sachfahndung,
- die Haftdatei,
- die ed-Datei,
- die DNA-Analyse-Datei.

Bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen stellt die Polizei personenbezogene Daten in INPOL ein, die sie bei ihrer Aufgabenwahrnehmung erhalten hat.

INPOL dient der Polizei zur

- Fahndung nach Personen und Sachen,
- Identifizierung von Personen,
- Gefahrenabwehr, z.B. gegen Fußball-Hooligans,
- Straftatenaufklärung, z.B. durch Abgleich von Spurenmaterial,
- vorbeugenden Verbrechensbekämpfung,
- internationalen Amts- und Rechtshilfe in Strafsachen sowie
- generell bei der polizeilichen Recherche.

Welche personenbezogenen Daten werden von der Polizei erfasst?

In INPOL werden nur polizeilich relevante Angaben erfasst: dazu zählen Daten über Straftäter, Beschuldigte, Verdächtige, aber auch von Kontakt- und Begleitpersonen, Zeugen, Hinweisgebern, Opfern und vermissten Personen. Hinzu kommen sonstige polizeiliche und kriminalistisch relevante Daten, z.B. über Ort und Zeit einer Straftat.

Neben INPOL gibt es weitere Dateien, die von dem Bundeskriminalamt, der Bundespolizei, dem Zollfahndungsdienst und den Polizeien der Länder (u.a. Landeskriminalämter, Polizeipräsidien) geführt werden.

Wie lange werden personenbezogene Daten in INPOL gespeichert?

Die regelmäßige Speicherdauer beträgt

- für Erwachsene 10 Jahre,
- für Jugendliche 5 Jahre,
- für Kinder 2 Jahre,

beginnend jeweils mit dem Tag, an dem das letzte speicherfähige Ereignis, z.B. die strafbare Handlung, eingetreten ist. In minderschweren Fällen und bei bloßem Verdacht kann eine kürzere Frist festgesetzt werden. Rechtzeitig vor Ablauf der Frist sowie bei jeder Einzelfallbearbeitung wird vom zuständigen Sachbearbeiter überprüft, ob die Speichervoraussetzungen noch erfüllt sind. Anderenfalls werden die Daten gelöscht.

Wann ist zwingend zu löschen?

Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig ist oder ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist.

Beispiele:

Wird eine zur Festnahme ausgeschriebene Person von der Polizei aufgegriffen, ist die zugehörige Fahndungsausschreibung zu löschen. Eine Löschung erfolgt auch, wenn ein Beschuldigter vom Gericht wegen erwiesener Unschuld rechtskräftig freigesprochen oder das Verfahren ohne das Vorliegen eines Restverdachts nicht nur vorläufig eingestellt wird.

Welche Rechte hat ein Betroffener?

Der Betroffene hat grundsätzlich das Recht auf (kostenlose) Auskunft gegenüber der Polizei hinsichtlich der

1. zu seiner Person gespeicherten Daten, auch soweit sie sich auf die Herkunft dieser Daten beziehen,
2. Empfänger, an die die Daten weitergegeben werden, und
3. den Zweck der Speicherung.



▪ Anlage 4: Schuldatenverordnung

Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Schulwesen (Schuldatenverordnung - SchuldatenVO)

vom 13. Oktober 1994,

die zuletzt durch Verordnung vom 15. September 2010 (GVBl. S. 448) geändert worden ist.

§ 1

Schülerunterlagen

(1) Informationen über Schüler und den Unterricht, die in der Schule über einen längeren Zeitraum für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie für die notwendigen Verwaltungsarbeiten benötigt werden, sind schriftlich festzuhalten.

(2) Schulen im Sinne dieser Verordnung sind auch Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges nach § 40 des Schulgesetzes, Schülerinnen und Schüler auch Hörerinnen und Hörer sowie Kollegiaten. Schulen sind datenverarbeitende Stellen im Sinne des § 4 Abs. 3 Nr. 1 des Berliner Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 1990 (GVBl. 1991 S. 16, 54), zuletzt geändert durch Artikel V des Gesetzes vom 2. Oktober 2003 (GVBl. S. 486).

(3) Folgende Unterlagen werden in den Schulen geführt:

1. Schülerbögen,
2. Schülerkarteien,
3. Klassenbücher.

(4) Dazu kommen

1. bei Kursunterricht Kursbücher oder Kurs- und Anwesenheitsnachweise,
2. bei Förderunterricht in der Grundschule Unterrichtsbücher,
3. in der gymnasialen Oberstufe die Akten des pädagogischen Koordinators,
4. bei sonderpädagogischem Förderbedarf sonderpädagogische Förderbögen,
5. in Schulen mit Ganztagsbetrieb zusätzliche, von den Sozialpädagogen geführte Akten.

(5) In den beruflichen Schulen einschließlich der Fachschulen treten an die Stelle der Schülerbögen die Schülerpersonalblätter, in den Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges die Schülerakten. In der Gesamtschule treten an die Stelle der Klassenbücher die Kerngruppenbücher.

§ 2

Schülerbogen

(1) Der Schülerbogen soll zum besseren Verständnis der Persönlichkeit des Schülers beitragen und dient zugleich als Unterlage für die Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus. Angaben über die persönlichen und häuslichen Verhältnisse des Schülers dürfen nur dann aufgenommen werden, wenn sie im Zusammenhang mit seiner schulischen Entwicklung von Bedeutung sind.

(2) Der Schülerbogen enthält folgende Angaben:

1. Name,
2. Vornamen,
3. Geschlecht,
4. Geburtsdatum, Geburtsort und -land (Staat),
5. bei nichtdeutschem Geburtsland das Jahr des Zuzuges nach Deutschland,
6. Staatsangehörigkeit,
7. nichtdeutsche Herkunftssprache und Kommunikationssprache in der Familie,
8. Status als Aussiedler,
9. Anschrift,
10. Telefonnummer,
11. Name, Vornamen, Anschrift und Telefonnummer der oder des Erziehungsberechtigten,
12. Beginn der Schulpflicht,
13. Angaben über die Schullaufbahn in der allgemein bildenden Schule,
14. Vermerke über Kontakte mit den Erziehungsberechtigten und Einrichtungen, die die Schülerin oder den Schüler betreuen, sowie
15. übereignete oder zum Gebrauch überlassene Lernmittel.

(3) Das Merkmal Aussiedler ist beim Wegfall des Förderbedarfs, spätestens jedoch vier Jahre nach Zuzug zu löschen.

(4) Die über den Schüler in der Schule entstandenen Unterlagen werden bei dem Schülerbogen aufbewahrt, insbesondere Zeugnisabschriften, Bildungsgangempfehlung oder Förderprognose und Dokumentation des Beratungsgesprächs in der Grundschule, Unterlagen über das Verhalten des Schülers in der Schule einschließlich etwaiger Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen. Darüber hinaus wird dort der den Schüler betreffende Schriftverkehr gesammelt. Der sonderpädagogische Förderbogen bzw. die der allgemeinen Schule davon überlassenen Kopien sind getrennt vom Schülerbogen aufzubewahren.

(5) Schülerbögen werden vom Klassenlehrer, Kerngruppenleiter oder Oberstufentutor geführt. Der Schulleiter kontrolliert die Führung der Schülerbögen, entscheidet im Zweifelsfall, ob eine Eintragung vorgenommen oder Unterlagen zum Schülerbogen genommen werden sollen, und ist berechtigt, selbst Eintragungen vorzunehmen.

§ 3

Schülerpersonalblatt, Schülerakte

In das Schülerpersonalblatt sind Name, Anschrift und Telefonnummer des Ausbildungsbetriebes, Angaben zur schulischen Vorbildung, Zeugnisnoten, Bemerkungen auf Zeugnissen und Nachweise über den Schulbesuch aufzunehmen, in die Schülerakte Angaben zur Schullaufbahn (Aufnahme- und Abgangsdatum, besuchte Klassen und Kurse); im Übrigen gelten für das Schülerpersonalblatt § 2, für die Schülerakte § 2 Abs. 5 sowie § 4 entsprechend.

§ 4

Schülerkarteien

(1) Die Schülerkarteien dienen der schnellen Ermittlung der für die laufenden Verwaltungsgeschäfte erforderlichen Informationen.



(2) In die allgemeine Schülerkartei dürfen nur die Adressdaten und die insbesondere für die Organisation benötigten Schullaufbahndaten des Schülerbogens oder der an seine Stelle tretenden Unterlagen aufgenommen werden sowie Name, Anschrift und Telefonnummer von Personen oder Einrichtungen, die bei einem unvorhersehbaren Ereignis verständigt werden sollen, die Praxisstelle, Religionszugehörigkeit und Teilnahme am Religionsunterricht, Teilnahme an freiwilligen Arbeitsgemeinschaften oder Kursen, gesundheitliche Rücksichten und Versendungsvermerke.

(3) Karteien oder Listen für besondere, insbesondere zeitlich begrenzte Verwendungszwecke, dürfen nur die dafür erforderlichen Informationen enthalten; Daten aus der allgemeinen Schülerkartei dürfen übernommen werden.

§ 5

Klassenbücher und vergleichbare Unterlagen

(1) Klassenbücher, Kerngruppenbücher und die in § 1 Abs. 4 Nr. 1 und 2 genannten Unterlagen enthalten Namen und Geburtsdaten der Schüler, Stundenplan, unterrichtende Lehrer, erteilten Unterricht (einschließlich der Angaben über Unterrichtsausfälle und besondere Veranstaltungen), Fehlzeiten von Schülern (einschließlich Verspätungen und Beurlaubungen) sowie besondere Vorkommnisse. Bei Kerngruppenbüchern wird als Anlage ein Anwesenheitsnachweis geführt, in den neben den Fehlzeiten der Schüler in der Kerngruppe auch die Fehlzeiten in den Kursen aufgenommen werden.

(2) In der gymnasialen Oberstufe, im Abendgymnasium und in Kollegs werden vom Oberstufentutor gesonderte Anwesenheitsnachweise geführt. Sie enthalten Name, Anschrift, Telefonnummer und Staatsangehörigkeit der Schüler und Erziehungsberechtigten sowie den Zeitpunkt des Eintritts in die gymnasiale Oberstufe und Angaben über den Besuch der Kurse.

(3) Die Noten der mündlichen, schriftlichen und sonstigen Leistungen sind durch die Lehrkräfte in geeigneter Weise zu dokumentieren.

§ 6

Akten des pädagogischen Koordinators der gymnasialen Oberstufe

Der pädagogische Koordinator führt über jeden von ihm betreuten Schüler besondere Akten, aus denen Informationen über absolvierte Kurse, Leistungen in den Kursen, Kursplanungen des Schülers, Beratung in Bezug auf die Kursplanung sowie weitere nach den Bestimmungen der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe vom 26. April 1984 (GVBl. S. 723, 1170), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. März 2004 (GVBl. S. 180), erforderliche Informationen über die Schullaufbahn in der gymnasialen Oberstufe und das Abitur ersichtlich sind.

§ 7

Sonderpädagogischer Förderbogen

(1) Der sonderpädagogische Förderbogen ergänzt den Schülerbogen um die Unterlagen, die sich aus der Behinderung und dem daraus resultierenden sonderpädagogischen Förderbedarf des Schülers ergeben. Er ist Grundlage für behinderungsspezifische Fördermaßnahmen, das Feststellungsverfahren und die notwendige Förderplanung. Er ist unabhängig von der Art der Beschulung zu führen, solange ein sonderpädagogischer Förderbedarf besteht.

(2) Bei gemeinsamem Unterricht von Schülern mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf wird der sonderpädagogische Förderbogen beim Sonderpädagogischen Förderzentrum, im Übrigen bei den Sonderschulen geführt. Die allgemeine Schule erhält bei gemeinsamem Unterricht aus dem sonderpädagogischen Förderbogen Abschriften des Ergebnisses des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs (Bescheid) einschließlich eines gegebenenfalls eingeholten sonderpädagogischen Gutachtens, des individuellen Förderplanes und seiner Fortentwicklung sowie erforderliche Hinweise auf besondere Gesundheitsrückichten. Der sonderpädagogische Förderbogen wird von dem für die sonderpädagogische Förderung zuständigen Lehrer geführt. Seine Führung wird von dem Leiter des Sonderpädagogischen Förderzentrums bzw. dem Schulleiter der Sonderschule kontrolliert.

(3) Der sonderpädagogische Förderbogen gibt Auskunft über den individuellen Förderbedarf des Schülers sowie insbesondere über

1. die Entscheidung der Schulaufsicht zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und zur Organisationsform der sonderpädagogischen Förderung,
2. die für die schulische Entwicklung erforderlichen schul- und fachärztlichen Hinweise,
3. die Förderpläne zur Unterstützung der individuellen Entwicklung,
4. die vom Schüler erreichten und zu erwartenden individuellen Lern- und Erziehungsziele.

Ihm ist ein gegebenenfalls eingeholtes sonderpädagogisches Gutachten zu Umfang, Grad und Art des sonderpädagogischen Förderbedarfs beizufügen. Zur Dokumentation des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs sowie zur Anlage des sonderpädagogischen Förderbogens sind einheitliche Vordrucke der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung zu verwenden.

(4) Beim Einsatz von Ambulanzelehrern und bei der Tätigkeit von Lehrern als Begleiter und Übergangshelfer werden zusätzlich Unterrichtsbücher als Nachweis über Art, Inhalt und Umfang der Förderung geführt. Sie sind getrennt vom Schülerbogen aufzubewahren.

(5) Im Übrigen gilt § 2 entsprechend.

§ 8

Akten der Sozialpädagogen

(1) Informationen über Schüler, die im Zusammenhang mit der außerunterrichtlichen Betreuung von Sozialpädagogen an Schulen mit Ganztagsbetrieb gesammelt werden, sind in besondere Akten getrennt vom Schülerbogen aufzunehmen. Diese Akten werden von dem Sozialpädagogen geführt, der den Schüler betreut.

(2) Die Verwendung personenbezogener Daten zur Erfüllung von Aufsichts- und Kontrollaufgaben ist zulässig, soweit sie zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlich ist. Diese Daten dürfen nur zur jeweiligen Aufsichts- und Kontrollmaßnahme verwendet werden. Im Übrigen gilt § 65 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. September 2005 (BGBl. I S. 2729), entsprechend.

§ 9

Einsichtnahme in Schülerunterlagen

- (1) Schülerunterlagen sind so aufzubewahren, dass Unbefugte keine Einsicht erlangen können.
- (2) Lehrer und sonstige in der Schule und der Schulverwaltung beschäftigte Personen dürfen in sie nur insoweit Einsicht nehmen, als dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die Einsichtnahme anderer Berechtigter als der die jeweilige Unterlage führenden Person ist dort zu vermerken. Ist eine begrenzte Einsicht nicht möglich, weil sich benötigte und nicht benötigte Angaben nicht trennen lassen, so sind von der die jeweilige Unterlage führenden Person die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 10

Weitergabe von Schülerunterlagen und Datenübermittlung

- (1) Schülerunterlagen werden nach Maßgabe der folgenden Absätze an andere Schulen weitergegeben. Sie müssen so versandt werden, dass Unbefugte keine Einsicht erlangen können.
- (2) Verlässt ein Schüler die Schule, verbleiben die über ihn geführten Schülerunterlagen grundsätzlich bei der bisher besuchten Schule.
- (3) Innerhalb Berlins wird bei einem Wechsel von einer allgemein bildenden Schule oder entsprechenden Sonderschule in eine andere allgemein bildende Schule oder entsprechende Sonderschule der Schülerbogen und der sonderpädagogische Förderbogen übersandt, bei einem Wechsel zwischen beruflichen Schulen ist das Schülerpersonalblatt zu übersenden. Bei einem Wechsel von einer allgemein bildenden Schule auf eine berufliche Schule ist der aufnehmenden Schule der Stand der Schullaufbahn mitzuteilen; der Schülerbogen ist ihr nur auf Verlangen zur Einsichtnahme zu übersenden. Bei einem Wechsel eines Schülers von einer Sonderschule auf eine allgemein bildende Schule kann die aufnehmende Schule zusätzlich ein pädagogisches Gutachten über die Eignung des Schülers für die aufnehmende Schule anfordern. Bei einem Wechsel eines Schülers auf eine andere gymnasiale Oberstufe sind der aufnehmenden Schule auf Verlangen die schülerbezogenen Angaben aus den Kurs- und Anwesenheitsnachweisen und den Akten des pädagogischen Koordinators zu übermitteln.
- (4) Wechselt ein Schüler auf eine öffentliche Schule eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland, gilt Absatz 3 mit der Maßgabe, dass Unterlagen nur auf Antrag übersandt werden.
- (5) Beim Wechsel auf anerkannte Privatschulen gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend.
- (6) Wechselt ein Schüler auf eine Schule im Ausland oder auf eine nicht anerkannte Privatschule, so ist der aufnehmenden Schule auf Antrag ein pädagogisches Gutachten über den Leistungsstand des Schülers zu übersenden.
- (7) Namen, Anschriften und Telefonnummern der Elternvertreter können an die Erziehungsberechtigten der Schüler ihrer Klasse oder Kerngruppe sowie an den Vorsitzenden der Gesamtelternvertretung weitergegeben werden, wie umgekehrt die des Vorsitzenden an die Elternvertreter.

§ 11 Aufbewahrungsfristen

(1) Die Aufbewahrungsdauer beträgt für

1. die Schülerbögen, die Schülerpersonalblätter, die Schülerakten, die sonderpädagogischen Förderbögen und die Akten der Sozialpädagogen zwei Jahre; sie endet jedoch nicht vor Ablauf der allgemeinen Schulpflicht,
2. die Akten des pädagogischen Koordinators zwei Jahre oder, wenn der Schüler vor dem Abitur die Schule verlässt, fünf Jahre,
3. die Schülerkarteien ein Jahr,
4. die Klassen- oder Kerngruppenbücher, die Kursbücher und die Unterrichtsbücher für Fördermaßnahmen drei Jahre,
5. die Kurs- und Anwesenheitsnachweise (gymnasiale Oberstufe) fünf Jahre.

Die Frist beginnt für die in Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Unterlagen mit Ablauf des Schuljahres, in dem der Schüler die Schule verlassen hat, die die Unterlagen angelegt hat. Die Frist für die übrigen Unterlagen beginnt mit Ablauf des Schuljahres, für das sie angelegt worden sind. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen sind die Unterlagen zu vernichten.

(2) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder volljähriger Schüler ist zu prüfen, ob im Schülerbogen oder sonderpädagogischen Förderbogen festgehaltene Informationen noch benötigt werden. Unterlagen über Ordnungsmaßnahmen werden in der Regel nach Ablauf von drei Schuljahren nicht mehr benötigt, wenn danach keine weiteren Ordnungsmaßnahmen ergriffen worden sind. Begründungen für Fehlzeiten sind nur bis zum Ablauf des Schuljahres aufzubewahren, das auf das Schuljahr folgt, in dem die Fehlzeiten aufgetreten sind.

(3) Die Bildungsgangempfehlung oder die Förderprognose und die Dokumentation des Beratungsgesprächs in der Grundschule wird bis zum Ende der Jahrgangsstufe 10 aufbewahrt.

(4) Sind in der Vergangenheit Durchschriften von Abgangs- und Abschlusszeugnissen nicht gefertigt worden, so sind die Unterlagen, mit deren Hilfe der Schulbesuch nachgewiesen werden kann, abweichend von Absatz 1 fünfzig Jahre aufzubewahren; dies gilt nicht für etwaige zu diesen Unterlagen genommene Anlagen.

§ 12 Automatisierte Sammlungen

(1) Schülerunterlagen mit Ausnahme der sonderpädagogischen Förderbögen dürfen auch ganz oder teilweise als automatisierte Sammlungen geführt werden. Sonderpädagogische Förderzentren dürfen zum Zwecke der Bedarfsplanung und Koordinierung automatisierte personenbezogene Schülerlisten nach den Förderschwerpunkten der Sonderpädagogikverordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 57), ergänzt um den quantitativen Förderbedarf, verarbeiten.

(2) Automatisierte Sammlungen dürfen nur die in den §§ 2 bis 6 genannten Angaben enthalten. Für die Löschung der Daten gilt § 11 entsprechend.

(3) Die Einrichtung automatisierter Sammlungen darf nur vom Schulleiter angeordnet werden. In der Anordnung sind der Zweck der Sammlung sowie Art und Umfang der zu speichernden Informationen festzulegen.



§ 11 Aufbewahrungsfristen

(1) Die Aufbewahrungsdauer beträgt für

1. die Schülerbögen, die Schülerpersonalblätter, die Schülerakten, die sonderpädagogischen Förderbögen und die Akten der Sozialpädagogen zwei Jahre; sie endet jedoch nicht vor Ablauf der allgemeinen Schulpflicht,
2. die Akten des pädagogischen Koordinators zwei Jahre oder, wenn der Schüler vor dem Abitur die Schule verlässt, fünf Jahre,
3. die Schülerkarteien ein Jahr,
4. die Klassen- oder Kerngruppenbücher, die Kursbücher und die Unterrichtsbücher für Fördermaßnahmen drei Jahre,
5. die Kurs- und Anwesenheitsnachweise (gymnasiale Oberstufe) fünf Jahre.

Die Frist beginnt für die in Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Unterlagen mit Ablauf des Schuljahres, in dem der Schüler die Schule verlassen hat, die die Unterlagen angelegt hat. Die Frist für die übrigen Unterlagen beginnt mit Ablauf des Schuljahres, für das sie angelegt worden sind. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen sind die Unterlagen zu vernichten.

(2) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder volljähriger Schüler ist zu prüfen, ob im Schülerbogen oder sonderpädagogischen Förderbogen festgehaltene Informationen noch benötigt werden. Unterlagen über Ordnungsmaßnahmen werden in der Regel nach Ablauf von drei Schuljahren nicht mehr benötigt, wenn danach keine weiteren Ordnungsmaßnahmen ergriffen worden sind. Begründungen für Fehlzeiten sind nur bis zum Ablauf des Schuljahres aufzubewahren, das auf das Schuljahr folgt, in dem die Fehlzeiten aufgetreten sind.

(3) Die Bildungsgangempfehlung oder die Förderprognose und die Dokumentation des Beratungsgesprächs in der Grundschule wird bis zum Ende der Jahrgangsstufe 10 aufbewahrt.

(4) Sind in der Vergangenheit Durchschriften von Abgangs- und Abschlusszeugnissen nicht gefertigt worden, so sind die Unterlagen, mit deren Hilfe der Schulbesuch nachgewiesen werden kann, abweichend von Absatz 1 fünfzig Jahre aufzubewahren; dies gilt nicht für etwaige zu diesen Unterlagen genommene Anlagen.

§ 12 Automatisierte Sammlungen

(1) Schülerunterlagen mit Ausnahme der sonderpädagogischen Förderbögen dürfen auch ganz oder teilweise als automatisierte Sammlungen geführt werden. Sonderpädagogische Förderzentren dürfen zum Zwecke der Bedarfsplanung und Koordinierung automatisierte personenbezogene Schülerlisten nach den Förderschwerpunkten der Sonderpädagogikverordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 57), ergänzt um den quantitativen Förderbedarf, verarbeiten.

(2) Automatisierte Sammlungen dürfen nur die in den §§ 2 bis 6 genannten Angaben enthalten. Für die Löschung der Daten gilt § 11 entsprechend.

(3) Die Einrichtung automatisierter Sammlungen darf nur vom Schulleiter angeordnet werden. In der Anordnung sind der Zweck der Sammlung sowie Art und Umfang der zu speichernden Informationen festzulegen.



(2) Wird kein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt, werden die Anträge mit den dazu gehörenden Unterlagen beim zuständigen Sonderpädagogischen Förderzentrum während der Dauer der allgemeinen Schulpflicht aufbewahrt. Innerhalb dieser Zeit können sie bei einem erneuten Verfahren zur Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf mit herangezogen werden. Zur sonstigen Einsichtnahme ist außer den Betroffenen nur die Schulaufsicht befugt. Ein Hinweis auf die Unterlagen und deren Aufbewahrungsort ist in den Schülerbogen aufzunehmen.

(3) Gutachten und Unterlagen des Schulpsychologischen Dienstes, des Jugendgesundheitsdienstes sowie anderer psychosozialer Dienste, die nicht Bestandteil des Fördergutachtens sind, werden bei diesen Diensten aufbewahrt.

§ 16

Automatisierte Schülerdatei

(1) Die Verarbeitung und Nutzung der in § 64a Absatz 2 Satz 1 des Schulgesetzes genannten Daten an den Schulen zum Zwecke der Einrichtung und Führung der automatisierten Schülerdatei ist der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter vorbehalten. Sie oder er kann diese Aufgabe einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter übertragen, welche oder welcher schriftlich zu benennen ist.

(2) Datenverarbeitungsgeräte, welche zur Verarbeitung der in § 64a Absatz 2 Satz 1 des Schulgesetzes genannten Daten in der automatisierten Schülerdatei verwendet werden, dürfen nicht für Lehrzwecke verwendet werden. Diese Datenverarbeitungsgeräte sind von den Lehrzwecken dienenden Geräten getrennt zu halten. Eine Datenübermittlung zwischen diesen Geräten ist nicht zulässig.

(3) Zur Sicherstellung, dass die in § 64a Absatz 2 Satz 1 Nummer 12 bis 15 des Schulgesetzes genannten Daten außerhalb der einzelnen Schule nur in nicht-personalisierter aggregierter Form verarbeitet werden können, sind diese Daten in der jeweiligen Schule durch eine spezielle Softwarekomponente, welche von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung gestellt wird, in diese Form zu bringen. Die Übermittlung der in § 64a Absatz 2 Satz 1 Nummer 12 bis 15 des Schulgesetzes genannten Daten an die für die Statistik zuständige Organisationseinheit erfolgt gesondert als eigenständige Teildatei. Eine Zusammenführung dieser Teildatei mit den in der automatisierten Schülerdatei gespeicherten Daten darf nicht erfolgen. Die Möglichkeit der Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen wird technisch gewährleistet.

(4) Die Angaben zur Überwachung und Durchsetzung der Schulpflicht durch die Bezirke (§ 64a Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 des Schulgesetzes) beinhalten

1. das Schulbesuchsjahr,
2. eine bestehende Befreiung von der Schulbesuchspflicht und den Grund für die Befreiung,
3. die von den Schulen an die Bezirke übermittelten Schulversäumnisanzeigen,
4. zwangsweise Zuführungen nach § 45 des Schulgesetzes und
5. Ordnungswidrigkeiten nach § 126 Absatz 1 Nummer 1 des Schulgesetzes.

(5) Die Angaben über die Schulanmeldung (§ 64a Absatz 2 Satz 1 Nummer 10 des Schulgesetzes) beinhalten

1. die sich aus den Ein- und Umschulanträgen ergebenden Erst-, Zweit- und Drittwünsche und
2. Daten über die Schülerin oder den Schüler, nach welchen im Fall eines Überschreitens der Aufnahmekapazität der Schule gemäß § 17a Absatz 5, §§ 55a, 56 und 57 des Schulgesetzes eine Auswahlentscheidung getroffen werden kann.

(6) Die Angaben über Art und Umfang der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung (§ 64a Absatz 2 Satz 1 Nummer 12 des Schulgesetzes) beinhalten

1. den Abschluss eines Betreuungsvertrages,
2. die gewählten Module der ergänzenden Betreuung nach § 19 Absatz 6 des Schulgesetzes und § 4a des Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2010 (GVBl. S. 250) in der jeweils geltenden Fassung und
3. das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung von kindbezogenen Personalzuschlägen nach den Zumessungsrichtlinien für Erzieherinnen und Erzieher.

(7) Die Angaben über die Teilnahme an der ärztlichen Schuleingangsuntersuchung, die nicht-deutsche Herkunftssprache sowie die Befreiung von der Zahlung eines Eigenanteils für Lernmittel (§ 64a Absatz 2 Satz 1 Nummer 11, 13 und 14 des Schulgesetzes) beschränken sich auf eine Bejahung oder Verneinung.

(8) Die in der Schülerdatei gespeicherten Daten dürfen bei einem Schulwechsel einer Schülerin oder eines Schülers innerhalb Berlins von der abgebenden an die aufnehmende Schule übermittelt werden.

(9) Der nach § 16 des Berliner Datenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1990 (GVBl. 1991 S. 16, 54), das zuletzt durch Artikel II des Gesetzes vom 30. November 2007 (GVBl. S. 598) geändert worden ist, in Verbindung mit § 64 Absatz 6 des Schulgesetzes bestehende Auskunftsanspruch der Betroffenen über die Speicherung ihrer Daten in der automatisierten Schülerdatei ist der Schulleiterin oder dem Schulleiter gegenüber geltend zu machen.

§ 17

Schulstatistik

(1) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung führt die Schulstatistik als Landesstatistik. Der Umfang der schülerbezogenen Erhebungsmerkmale ist auf die nach dieser Verordnung und die nach der Lernmittelverordnung vom 3. Juli 2003 (GVBl. S. 270), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Januar 2005 (GVBl. S. 137), zulässigerweise zu erhebenden Daten beschränkt. Weitere schul- und unterrichtsbezogene Einzeldaten können als Statistik im Verwaltungsvollzug im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 des Landesstatistikgesetzes vom 9. Dezember 1992 (GVBl. S. 365), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 30. März 2006 (GVBl. S. 300) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung von den Schulen oder der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung, bei denen oder bei der die Daten anfallen oder vorliegen, geführt werden.

(2) Die Schulen übermitteln der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung für statistische Zwecke pro Erhebung höchstens zweimal jährlich Einzelangaben der Schüler. Die Übermittlung ist auf diejenigen Einzelangaben beschränkt, welche nicht durch Verwendung der in der automatisierten Schülerdatei gespeicherten Daten verfügbar sind. Die Übermittlung ist nur ohne die Hilfsmerkmale Name, Tag der Geburt und genaue Anschrift zulässig. Die Schulnummer und die Klassen- oder Kursbezeichnung dürfen zur Zuordnung der Einzelangaben verwendet werden. Soweit die Schulstatistik aus der automatisierten Schülerdatei übermittelt wird, ist sie eine Registerstatistik im Sinne des § 2 Absatz 3 Satz 2 des Landesstatistikgesetzes.

(3) Schülerbezogene Merkmale der Schulstatistik sind:

1. Geburtsmonat und -jahr,
2. Geburtsland (Staat),
3. bei nichtdeutschem Geburtsland das Jahr des Zuzuges nach Deutschland,
4. Geschlecht,
5. Wohnort (Ortsteil),
6. Staatsangehörigkeit,

7. nichtdeutsche Herkunftssprache und Kommunikationssprache in der Familie,
8. Status als Aussiedler,
9. sonderpädagogischer Förderbedarf,
10. Unterrichtsfächer,
11. Teilnahme an anderen schulischen oder schulisch initiierten Angeboten (zum Beispiel Ganztagsbetreuung, Betriebspraktikum),
12. Status und Organisation des Unterrichts (zum Beispiel Wahlpflichtunterricht, Arbeitsgemeinschaften, Förderunterricht, Klassenteilung),
13. Angaben zur Schullaufbahn,
14. überregionale Herkunft bei Neuzugängern,
15. Ausbildungsberuf, Ausbildungsschwerpunkt, beruflicher Bildungsgang, Sitz des Ausbildungsbetriebes und
16. Befreiung von der Verpflichtung zur Zahlung eines Eigenanteils für die Beschaffung der erforderlichen Lernmittel im Sinne von § 50 Abs. 2 Satz 2 des Schulgesetzes.

Das in Satz 1 Nr. 16 genannte Merkmal ist durch die Schulleiterin oder den Schulleiter zu erheben. Sie oder er kann diese Aufgabe ausschließlich auf eine schulische Mitarbeiterin oder einen schulischen Mitarbeiter übertragen, die oder der ohnehin Kenntnis von diesem Merkmal hat.

(4) Für die Erhebung der in Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 genannten schülerbezogenen Merkmale der Schulstatistik können die in § 64a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 11 und Nummer 16 des Schulgesetzes genannten Daten in pseudonymisierter Form, die in § 64a Absatz 2 Satz 1 Nummer 12 bis 15 des Schulgesetzes genannten Daten in nicht-personalisierter aggregierter Form verarbeitet werden.

(5) Die Angaben unterliegen der statistischen Geheimhaltung gemäß § 16 des Landesstatistikgesetzes.

(6) Die Zusammenführung von Einzelangaben der Schulstatistik mit anderen Angaben für die Herstellung eines Personenbezuges ist untersagt. Die mit der Erstellung der Schulstatistik beauftragte Organisationseinheit in der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung ist als Statistikstelle organisatorisch, personell und räumlich von anderen Organisationseinheiten zu trennen.

- (7) Aufgabe der Statistikstelle in der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung ist es insbesondere,
1. die statistischen Einzelangaben und Daten von den Schulen und den Schulbehörden zu erheben, auf ihre Plausibilität zu prüfen und statistisch aufzubereiten,
 2. die Ergebnisse bereitzustellen und zu veröffentlichen sowie dem Amt für Statistik Berlin-Brandenburg und der Kultusministerkonferenz zu übermitteln,
 3. die Grundsätze der Neutralität, Objektivität und wissenschaftlichen Unabhängigkeit bei der Erhebung, Aufbereitung, Darstellung und Analyse zu wahren sowie die Erhebungsmethodiken verbindlich festzulegen,
 4. die statistische Geheimhaltung nach § 16 des Landesstatistikgesetzes zu sichern und
 5. ein Verzeichnis der einzelnen Statistiken der Schulstatistik einschließlich eines Merkmalskataloges zu führen und zu veröffentlichen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.



■ Impressum

Oktober 2013

Herausgeber

Stiftung SPI
Sozialpädagogisches Institut Berlin – Walter May
Rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts, Sitz Berlin.
Anerkannt durch die Senatsverwaltung für Justiz. Sie unterliegt
nach dem Berliner Stiftungsgesetz der Stiftungsaufsicht Berlins.
Der Gerichtsstand der Stiftung ist Berlin.

Verantwortlich im Sinne des Pressegesetzes

Dr. Birgit Hoppe, Vorstandsvorsitzende/Direktorin
e-Mail: info@stiftung-spi.de

Redaktion

Stiftung SPI
Clearingstelle – Netzwerke zur Prävention von Kinder- und Jugenddelinquenz
Katharina Stelzer, Kerstin Pelz
Samariterstraße 19-20
10247 Berlin
Fon: 030.449 01 54
Fax: 030.449 01 67
e-Mail: clearingstelle@stiftung-spi.de
Gefördert durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft Berlin

